



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Der Online-Link für die Liveübertragung wird auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt.

Hennef, 23.09.2021

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	04.10.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Es müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.

Die sogenannte 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) wird bei Einlass kontrolliert.

Der Bürgermeister wünscht, dass während der Sitzung, außer bei Redebeiträgen, Masken getragen werden.

Wer eine Sitzung besuchen möchte, muss sich vorher nicht anmelden. Eine Rückverfolgung findet nicht statt.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung eines neuen Ratsmitgliedes	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
3	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 durch den Bürgermeister	1 (Tischvorlage)
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	2
4.2	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 06.09.2021)	3
4.3	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 06.09.2021)	4
4.4	Starkregenereignisse in Hennef; Sachstand, Folgen und Konsequenzen zur Klimaanpassung in Hennef	5
4.5	Maßnahmen als Konsequenz des Starkregens; Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 02.09.2021	6
4.6	Kulturentwicklungskonzept Hennef 2021-2025 (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften vom 07.09.2021)	7
4.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 7. Änderungssatzung	8
4.8	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	9

Teil II

4.9	Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss	10
4.10	Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss	11
4.11	Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	12
4.12	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606a „Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide“	13
4.13	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606b „Sanierung des Schwimmbades (Hallenbad) der Sportschule Hennef“	14
4.14	Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode 2023-27	15
4.15	Stellenplan 2021	16
4.16	Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021	17
4.17	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	18
4.18	Ernennung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	19
4.19	Ausstattung mit mobilen Luftfilterreinigungsanlagen	19 A (Wird nachgereicht)
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hier: § 4 Abs. 1 Plakatierungsverbot an Bäumen	20

	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Ergänzung zum Wasserkonzessionsvertrag mit den Stadtwerken Hennef (Sieg) GmbH vom 20.07.2004	21
7.2	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 275.000 €	22
7.3	Strategische Ausrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	23
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3050
Datum: 23.09.2021

TOP: 48
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)

mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevante Anregungen zur 2. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht

der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und

die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Hohlweg Scheurengarten zukünftig als Geh- Radweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen.

Die verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmal und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung

vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehr sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu T3, Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft / Fischerei
mit Schreiben vom 13.05.2019

Stellungnahme:

Der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) und im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Die Hinweise bzgl. Gehölzbestand und Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

zu T4, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird die Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend auf FNP-relevante Sachverhalte gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der

Geltungsbereich des Denkmalsbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalsbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalsbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Abgrenzungen der Denkmalsbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalsbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalsbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch die 2. FNP-Änderung und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen

Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es

weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Die konkrete verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 17.12.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2019.

(Anmerkung:

Die Stellungnahme vom 18.04.2019 lautete wie folgt:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.)

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 01.01.2020

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt der BUND Rhein-Sieg-Kreis zu dem Schluss, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, trotz der geplanten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auslösen wird und negative Auswirkungen, in Bezug auf Umwelt-, Boden- und Landschaftsschutz, nur ungenügend bzw. nicht vermieden werden können. Der BUND-RSK lehnt daher die Änderung des FNP's in dieser Sache ab.

Eine detaillierte Aufarbeitung der Problematik, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Wir behalten uns vor, diese im Bedarfsfall zu konkretisieren.

Weiterhin bleibt unklar, warum unlängst ein neuer FNP für Hennef aufgestellt wurde, der

nunmehr geändert werden muss. Der FNP entbehrt hierdurch seine Planungssicherheit und wird dadurch entwertet.

Abwägung:

Die vorgetragenen Bewertungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, sind als persönliche Auffassung des Verfassers des Schreibens jedoch nicht planungsrelevant. Nach den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und den fachlichen Bewertungen der beteiligten Behörden, insbesondere des Rhein-Sieg-Kreises, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Arten- und Naturschutzes den mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eine detaillierte Ermittlung des Eingriffs einschließlich der Belange des Arten- und Naturschutzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbewertung resultierenden Maßnahmen werden dementsprechend auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt und dort im Umweltbericht beschrieben.

zu T3, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 08.01.2020

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 5.12.2019 bitten Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege (LVR-ADR) um Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Im Rahmen der ersten Änderung erfolgte bereits eine Stellungnahme des LVR-ADR (Schreiben vom 17.6.2019) auf die ich hiermit verweise.

Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Denkmalbestandteil Hohlweg Eitorfer Straße - in der Satzung zum Denkmalsbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal – Stadt Blankenberg – Bödingen“ als „kulturhistorisches Relikte“ genannt - sowie die Auswirkung der Planung auf diesen werden in der Begründung benannt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bittet um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung.

Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist die geplante Brücke, die vom KHH über den Scheurengarten führen soll. Die erheblichen denkmalfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Brücke wurden bereits in mehreren Stellungnahmen des LVR-ADR zum Ausdruck gebracht. Die Brücke dient der Erschließung des KHH und ist daher bedingt durch die Ortswahl für das KHH/Feuerwehr. Die Erschließung des Kultur- und Heimathauses ist daher aus Sicht des LVR-ADR zum Gegenstand der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und sollte aus Sicht des LVR-ADR ebenfalls im Umweltbericht des Flächennutzungsplans behandelt werden und in der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen im Plangebiet selber hat die Brücke durch den Eingriff in die südliche Hangkante der Böschung über den Scheurengarten. Davon sind folgende Denkmäler betroffen: Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg –Bödingen“ sowie der Umgebungsbereich des Denkmalsbereichs Stadt Blankenberg sowie der Umgebungsbereich der Stadtmauern.

Abwägung:

Schreiben vom 17.06.2019

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025. Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu

verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen. In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren. Denkmalbereiche: Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Bezogen auf das angesprochene Schreiben vom 17.06.2019 wurden im Planentwurf zur Offenlage die Abgrenzungen der Denkmalbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Die angesprochene Brücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Erschließung der Vorhaben, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen. Es bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und der Projektplanung, die Erforderlichkeit der angesprochenen Brücke abschließend zu prüfen und zu bewerten sowie mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Solche Detailfragen können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 09.01.2020

Stellungnahme:

Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

Anpassung an den Klimawandel

Bei zunehmender Flächenversiegelung muss unter Starkregenereignissen mit verstärktem oberflächigen Abfluss entsprechend der Topografie gerechnet werden. Das Gelände der im Änderungsentwurf dargestellten Planfläche für „Feuerwehr“ weist im Wesentlichen eine Neigung Richtung Norden und Nord-Westen (in Richtung Eitorfer Straße bzw. Trafo-Turmstation) auf.

Bodenschutz

Gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Bodenschutzsicht keine Bedenken, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2, konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation der teilweise erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden formuliert werden sollen.

Abwägung:

Die angesprochenen Belange können nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes geregelt werden. Diese Aufgabe bleibt der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.**

Der Feststellungsbeschluss vom 04.10.2021 ersetzt den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 18.05.2020 sowie den Ratsbeschluss vom 28.06.2021.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 19.03.2019 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.04. – 23.04.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2019 am Verfahren beteiligt.

In der Sitzung am 20.11.2019 wurde die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung wurden beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 09.12.2019 bis 09.01.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2019 am Verfahren beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses (Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung / Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beschlossen worden. Der Bewilligungsbeschluss der Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 18.05.2020 wurde gem. der Änderung der Gemeindeordnung NRW (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes vom 14.04.2020) gefasst. Danach kann der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, „wenn und solange nach § 11 IfSG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn 2/3 Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben“. Das Vorliegen einer „epidemischen Lage von landesweiter Tragweite“ war vom Landtag ebenfalls festgestellt. Die Mitglieder des Ältestenrates sowie zwei Drittel der Ratsmitglieder stimmten diesem Verfahren im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu.

Im Anschluss wurden die Verfahrensunterlagen an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung nach § 6 BauGB der 2. Änderung des Flächennutzungsplans geschickt.

Die Genehmigung der 2. FNP-Änderung konnte nicht erteilt werden, da die Bezirksregierung das Vorliegen eines Abwägungsdefizits sah. Der Antrag auf Erteilung der 2. FNP-Änderung wurde daraufhin zurückgezogen. Das Vorliegen des Abwägungsdefizits betrifft die Herausnahme des Flurstücks 11 (Wohnhaus Scheurengarten 8) aus dem Geltungsbereich. Das Flurstück befand sich in der Vorentwurfsplanung zur 2. FNP-Änderung im Geltungsbereich mit der Darstellung einer gemischten Baufläche (inkl. des angrenzenden separaten

Gartengrundstücks). In der weiteren Planung hat sich gezeigt, dass sich die dargestellte Flächenausweisung nicht umsetzen ließ. Da eine andere Nutzung, als die eines Wohngebäudes nicht vorgesehen ist, die Flächengröße aber auch für die Darstellung der Wohnbaufläche zu gering dimensioniert ist und auch die angrenzende Spielplatznutzung nicht grundlegend verändert wird, wurden beide Flächen aus dem Geltungsbereich zum Planungsstand „Entwurf“ herausgenommen.

In der Beschlussvorlage der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 wurde zur Änderung des Geltungsbereichs folgendes ausgeführt:

„Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wurde im Entwurf überarbeitet. Die Fläche des vorhandenen Spiel-/Bolzplatzes sowie das angrenzende Wohngebäude wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da sich in der weiteren Bearbeitung gezeigt hat, dass eine Änderung der bestehenden Flächendarstellung nicht mehr erforderlich ist.“

Durch die Herausnahme des Flurstücks 11 aus dem Geltungsbereich bleibt es bei der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche, so wie im wirksamen Flächennutzungsplan von 2018. Da für die südlich angrenzenden Flächen statt der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche in der 2. FNP-Änderung eine Nutzung als private und als öffentliche Grünflächen vorgesehen ist, käme es durch den Verbleib des Flurstücks 11 zu einer „Insellösung“ mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die Bezirksregierung führte hierzu in Gesprächen aus, dass die Umsetzung dieser Planungsabsicht nicht anhand der eingereichten Unterlagen nachvollzogen werden könne, somit liege ein Abwägungsdefizit vor.

Es ist zutreffend, dass die Flächengröße des Flurstücks 11 für die klassische Landwirtschaft unzureichend ist. Gem. § 201 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB fällt unter den Begriff der Landwirtschaft auch die berufsmäßige Imkerei. Zur Freiflächenkonzeption des Kultur- und Heimathauses gehört auch die Anlegung eines Lehrgartens, indem auch eine Imkerei mit untergebracht werden soll. Als Ergänzung hierzu wäre als längerfristiges Planungsziel auch die berufsmäßige Imkerei auf dem Flurstück 11 möglich.

Deshalb wurde, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, unter Punkt 2.1 ein entsprechender Absatz in die Begründung aufgenommen. Die Genehmigung der 2. FNP-Änderung, nach erfolgter Ergänzung der Begründung und erneuter Beschlussfassung, wurde seitens der Bezirksregierung Köln in Aussicht gestellt.

Am 01.06.2021 wurde die Empfehlung für den ergänzenden Beschluss der Begründung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz an den Rat gegeben. Dieser hatte den ergänzenden Beschluss am 28.06.2021 gefasst. Nach erneuter Vorlage der Verfahrensakte der 2. FNP-Änderung zur Genehmigung, wurde mitgeteilt, dass der beschlossene ergänzende Beschluss so nicht korrekt sei und die Genehmigung der 2. FNP-Änderung nicht erteilt werden könne. Zur Begründung wurde angegeben: „Nach dem Abwägungsbeschluss des Rates über alle relevanten Belange, die im Rahmen sämtlicher Beteiligungsschritte ermittelt wurden, erfolgt der Feststellungsbeschluss. Grundlegend hierfür ist die Anforderung des § 214 Abs. 3 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.“ Insofern ergibt sich erneut das Erfordernis der Einbringung in den Rat und der Fassung des Feststellungsbeschlusses.

Der Beschluss des Rates am 04.10.2021 wird dann die bereits gefassten Beschlüsse (Feststellungsbeschluss vom 23.03.2020 als Dringlichkeitsentscheidung, Bewilligungsbeschluss der Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 18.05.2020 sowie Ratsbeschluss vom 28.06.2021) ersetzen.

Die Frist zur Genehmigung der 2. FNP-Änderung endet am 18.11.2021, so dass nach der Beschlussfassung die Planurkunde mit den aktualisierten Rechtsgrundlagen, der aktualisierten

Verfahrensleiste, die Begründung und der Umweltbericht sowie die Beschlussvorlage und Niederschrift der Ratssitzung vom 04.10.2021 im Nachgang zu der bereits eingereichten Verfahrensakte an die Bezirksregierung Köln geschickt wird.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.01.2019 eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde mitgeteilt, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Stadt Blankenberg mit der vorgelegten Planfassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

In einer E-Mail vom 18.10.2019 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass auch der aktualisierte Planentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst und eine erneute Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz nicht erforderlich sei.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche, für die die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden soll, liegt am süd-östlichen Ortsausgang von Stadt Blankenberg, im Bereich des Standortes der Feuerwehr. Zurzeit ist sie im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ und als „Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Die Stadt Hennef hat durch ein Integriertes Handlungskonzept eine Strategie erarbeitet, um einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt Blankenberg in Wert zu setzen und andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken. Ein zentraler Punkt dieses Konzeptes ist die bauliche Entwicklung des Plangebiets, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus und ein Gemeinschaftshaus und Besucherzentrum (Kultur- und Heimathaus) zu realisieren (s. beigefügte Begründung). Um die städtebaulichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird zurzeit für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 15.2 aufgestellt. Da dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP entsprechend zu ändern. Dementsprechend soll im FNP eine Darstellung als „Grünfläche - privat“, „Grünfläche – öffentlich - Parkanlage“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Überlaufparkplatz“ erfolgen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Blankenberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 9, 10, 21, 46-50, 54-60, 67, 140, 161, 167, 192, 193, 747 (tw.) und 1061 (tw).

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.

Städtebauliches Konzept/Ergebnisse des Wettbewerbs

Ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ war ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte. Der Wettbewerb umfasste den

Neubau der Feuerwehr Stadt Blankenberg und des Kultur- und Heimathauses. Zentrale Themen für die landschaftsplanerische Konzeption waren der geplante Lehrgarten und die Besucherführung. Auch der bestehende Spielplatz war von den Teilnehmern in die freiraumplanerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen des Wettbewerbs galt es einen Lösungsansatz für einen städtebaulichen Bearbeitungsbereich von ca. 6 ha zu entwickeln. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für die Qualifizierung weiterer Projekte.

Verkehrerschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Eitorfer Straße / K19 aus weiter über die städtische Straße „Auf dem Berg“ und ist ausreichend leistungsfähig. Die innere Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ geregelt.

Ergänzend zum Vorentwurf ist im Entwurf zur Offenlage eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße / K19 für die Feuerwehr vorgesehen. Die Gehölzbestände beiderseits einer funktionsgerechten Zufahrt auf den Böschungen bleiben selbstverständlich erhalten.

Grünflächen und Verkehrsflächen

Die Bauflächendarstellung des Kultur- und Heimathauses (KHH) und der Feuerwehr (FW) sind im Plangebiet fast vollständig von Grünflächendarstellung umgeben.

Südlich des KHHs findet sich eine neue Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Hintergrund dieser Grünflächendarstellung ist der geplante Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er soll anhand von historischen Obst- und Fruchtsorten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums vergegenwärtigen. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt.

Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus soll über die Erlebniswege mit dem nahegelegenen Spielplatz und darüber hinaus mit den naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u.a.) vernetzt werden.

Nördlich der Feuerwehr wird die Böschungsfläche zur Eitorfer Straße bis zur Darstellung der Kreisstraße als Hauptverkehrsstraße im FNP als Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, um die denkmalrechtlichen Belange des Schutzes dieses historischen Hohlweges planungsrechtlich zu sichern.

Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch ihre tiefen und in ihren hinteren Teilen stark eingegrünt Grundstücke weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Diese Privatgrundstücke, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, werden in der 2. FNP-Änderung ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als private Grünflächen dargestellt. Grund dieser Darstellung ist, dass die Abschirmwirkung planungsrechtlich gesichert werden und eine zukünftige Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnung und damit ein Heranrücken an die Feuerwehr ausgeschlossen werden soll.

Um den Parkplatzbedarf der Stadt Blankenberg an hochfrequentierten Tagen (v.a. an sonnigen Wochenenden) zu decken, wird südlich der Baufläche für die FW eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Überlaufparkplatz“ ausgewiesen. Diese dient als Auffangparkplatz für den touristischen Wochenendverkehr, (Flurstücke 48 und 49) mit 40-45 Stellplätzen (sowie 3 Wohnmobilstellplätzen). Der Stellplatz soll als Teil des Lehrgartens gestaltet und stark eingegrünt werden. Grundlage der Dimensionierung dieser Flächendarstellung ist das Verkehrskonzept zum Integrierten Handlungskonzept Stadt

Blankenberg, in dem auf der Basis von Verkehrszählungen der Touristenverkehr in seinem Umfang und seiner zeitlichen Verteilung erfasst und hinsichtlich der vorhandenen und neuen Nutzungen der benötigte Stellplatzbedarf dimensioniert wurde. Daher unterscheidet sich diese Darstellung von den o.g. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ aus dem FNP 2018, da diese maximal an 20 Tagen im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Im Rahmen der 2. FNP-Änderung wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird folgendes ausgeführt:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Hennef (Sieg), den 23.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Anlagen

- Stellungnahmen T1 – T4 der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4 der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Übersichtsplan
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 23.09.2021
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 23.09.2021
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 23.09.2021
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (*in Auszügen*)
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019:

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4
- Übersichtsplan
- 2. Änderung FNP - Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.11.2019
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschusses am 18.05.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- Übersichtsplan
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 05.03.2020
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 05.03.2020
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 05.03.2020

- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

2. FNP-Änderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr

Rat

Datum: 04.10.2021

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
09.04.2019	Pledoc GmbH		-
11.04.2019	RSAG		-
12.04.2019	Wahnbachtalsperrenverband		-
17.04.2019	Amprion GmbH		-
18.04.2019	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	T1	+
18.04.2019	Prof. Dr. Helmut Fischer	T2	+
24.04.2019	Bezirksregierung Arnsberg		-
02.05.2019	Unitymedia NRW GmbH		-
09.05.2019	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung		-
13.05.2019	Bezirksregierung Köln, Dez. 51	T3	+
17.06.2019	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	T4	+
	intern:		
30.04.2019	Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz Vorbeugender Brandschutz		+
30.04.2019	Allgemeines Ordnungswesen/Gefahrenabwehr		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

STADT HENNEF
23.04.2019 07:42

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

T₁

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau K. Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger
Durchwahl: 141
Fax: 199
Mail: Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61 2
vom: 04.04.2019
BPlan Hennef 15.2 Blankenberg, Kulturhaus & Feuerwehr boor
Köln 18.04.2019

Az: 25 20 30 & 25 20 40

2. Änderung des Flächennutzungsplans & Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

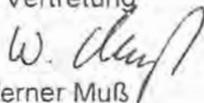
Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Werner Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
DZ Bank AG IBAN DE97 4006 0000 0000 4032 13
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

23

T₂

Professor Dr. Helmut Fischer

Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) 18. 04. 2019

Stellungnahme

zum 1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg. 6. Änderung;

zum 2. Babauungsplan 15. 2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;

zur 3. 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Burg und Stadt Blankenberg bilden eine vierteilige Großburganlage – Hauptburg und Vorburg, Altstadt und Neustadt – landschaftsprägender Wirkung. Die Gesamtanlage gilt als eine der größten erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Ihre Geschichte und ihre Bedeutung sind in der Landschaft an Burg, Gräben, Türmen und Mauern und an der Kirche sowie an den Gebäuden im Mauerring ablesbar.

Seit mehr als 150 Jahren haben sich die Bürger, seit 1911 organisiert im „Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e. V.“ für die Erhaltung und Pflege der Denkmäler eingesetzt:

- In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts begannen sie unter erheblichem persönlichen und finanziellen Einsatz mit der Freilegung der Fachwerkgebäude von Verschalungen sowie der Restaurierung der Mauern und verliehen dem Ortsbild seine heutige beispielhafte Prägung.
- Darüber hinaus bemühten sie sich um die Erschließung und Erklärung der Geschichte und der Denkmäler, indem sie Denkmalbeschreibungstafeln an den Objekten anbrachten, Schriften herausgaben, Flyer erarbeiteten, Wanderwege markierten, Wanderkarten veröffentlichten und Führungen für Besucher anboten.
- Einen besonderen Einsatz erforderte der Wiederaufbau der 1983 ausgebrannten Pfarrkirche.

- Einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der geschichtlichen Bezüge leisten die Museen, das Turmmuseum seit 1936 und das Weinbaumuseum seit 2000.

Ein wichtiges Ziel des bürgerlichen Interesses ist die Bewusstmachung der kulturellen Werte und ihre Beachtung unter dem Begriff „Heimat“. Die Bürger haben über den allgemeinen kulturhistorischen Aspekt hinaus den Sinn gesetzlicher Schutzmaßnahmen beachtet durch:

- 1910 die Satzung zum Schutz der Gemeinde Blankenberg vor Verunstaltungen
- 1938 die „Verordnung zum Schutz der Landschaft in Blankenberg a. d. Sieg“
- 1978 den Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg)
- 1987 die „Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg D 15“
- 1992 die Eintragung als Bodendenkmal (Burg und Stadt Blankenberg im ummauerten Bereich)
- 2007 die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“

Auf Grund dieser Satzungen besitzt Stadt Blankenberg als Gesamtdenkmal „Komplettschutz“. Seit 1990 gehört Stadt Blankenberg zur Arbeitsgemeinschaft „Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“.

In meiner Eigenschaft als Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) habe ich gegenüber den bisherigen Planungen erhebliche Bedenken:

1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 (Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung;
2. Babauungsplan Nr. 15. 2 Hennef (Sigh) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;
3. 2. Änderung des F lächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/ Feuerwehr

Zu 1) Der Bereich vor der Vorburgmauer mit den Resten des ehemaligen Zwingers wird heute als Parkplatz genutzt. Es handelt sich um den früheren Burggraben, der beim Bau der Straße nach Stein verschüttet wurde und dann der Schule als Baumschule und Turnplatz diente. Später verwendeten die

Bürger den Abhang zum Mühlenberg und den ehemaligen städtischen Weingarten im Mühlenberg als Müllkippe. Am Ausgang des ehemaligen Burggrabens wurde in den 90er Jahren (1995 – 1999) eine neue Zuwegung zur Burganlage erstellt. An dieser Stelle jetzt eine „Bauhütte“ auf längere Dauer, von 15 bis 20 Jahren ist die Rede, widerspricht jeder denkmalpflegerischen Vernunft. Das geplante Gebäude von 200 m² Fläche und 4,50 m Höhe mit Aufenthaltsraum, Sanitäreinrichtungen, Werkstatt, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte sowie Materiallagerplätzen und Informationsmitteln für die Öffentlichkeit stellt einen massiven Eingriff in die Denkmalsituation als Ganzes dar und verstärkt die Parkplatzprobleme. In der Praxis sind, je nach Bedarf, wandernde Baustellen zu erwarten und mit zugeordneten Betreuungsmöglichkeiten zu versehen. Auf diese Weise ist man bei Restaurierungsarbeiten an den Mauern über die Jahrzehnte hin verfahren.

Zu 2) Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Zu 3) Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“ Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastraße 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer Peter Krey, und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Mir ist klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt

Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

Das Vorhaben, den Graben vor der südlichen Stadtmauer mit einer Brücke vom gegenüberliegenden „Ufer“ zum sog. „Schützenstall“ hin zu überqueren, ist abzulehnen. Diese bedeutet einen schweren Eingriff in die Denkmalsubstanz, zumal der Ansatz auf der Stadtseite die Reste eines Schalenturms und die Zwingermauer einbeziehen soll. Der Verteidigungsgraben, der die fortifikatorischen Notwendigkeiten einer mittelalterlichen Stadt anschaulich macht, verliert seinen wahrnehmbaren Sinn. Außerdem werden, abgesehen von der Gesamtdenkmalsituation, der Bereich des sog. „Brückenhohls“ mit der Aussegnungshalle, einer von den Bürgern translozierten ehemaligen Lohmühle, der dort befindlichen Baumkeller aus dem 17. Jahrhundert und der zugehörigen Weinlage in ihrer denkmalwerten Geschlossenheit zerstört.

Über die Brücke sollen von den geplanten Parkplätzen am künftigen Feuerwehrhaus die Besucher auf einem sog. Panoramaweg zur Burg und um die Stadt geleitet werden. Dieser Weg ist als Rundweg seit Jahrzehnten vorhanden, und zwar durch den südlichen Stadtgraben zur sog. Verlobungsbank entlang der sog. Ramur bis zur Kreisstraße 19 usw. Verbesserungen sind gewiss notwendig und möglich. Die vorgesehene Wegführung unmittelbar entlang der südlichen Stadtmauer etwa erscheint wegen des abschüssigen Geländes zur Wechselporz in und auf felsigem Untergrund kaum geeignet.

Als Denkmalbeauftragte wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. 03 1980 in der Fassung vom 05. 10. 2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwendungen bei den weiteren Beratungen.



T3

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Datum: 13.05.2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.9-3.1_SU/HEN_1-19

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur und Heimathaus / Feuerwehr -, Rhein- Sieg-Kreis

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) und §4(1) BauGB

Auskunft erteilt:
Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 302
Telefon: (0221) 147 - 2807
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Darüber hinaus bitte ich jedoch die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit
Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich
angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend
erforderlich angesehen.

Datum: 13.05.2019
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Jutta Berthelmann)

T4

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2019

B 44307/2019/02
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef - Stadt Blankenberg, Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.1. Hennef- Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.2 Hennef- Stadt Blankenberg, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gem. §22 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ihre Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

dem LVR-ADR liegen die o. g. Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planung statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:

In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus, Erschließung der Feuerwehr

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei.

Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat, in den B-Plan-Entwürfen 15.1. und 15.2. näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. §2,3 und §5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1., 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt:

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1. und 15.2. befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2. am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“,
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“,
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1.: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundwegs sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein;

die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebbaus und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

In 15.1.: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 6.12.2018 und 7.5.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

- Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen. Standpunkte, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke - auch aus größerer Entfernung - in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.
- Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und

Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation - erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eitorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zu inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d.h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6%) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung - um die Stadt herum - diametral entgegen.

In 15.1.: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient zur Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das

geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.4.2019 ein Ortstermin, u.a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

In 15.1.: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“ „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt“. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereich des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung zu treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus (KHH):

Von den geplanten Gebäuden selbst ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des der Denkmalbereiche Kulturlandschaft und Stadt Blankenberg oder weiterer Einzeldenkmäler zu erwarten, sofern der Übergang zum Hang des Scheurengrabens wie bis bisher begrünt bleibt. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Die im Bebauungsplan 15.1. genannte Beeinträchtigung durch Brücke und ggf. Treppe sind jedoch Folgen der Ortswahl für das Kultur- und Heimathaus. Eine Alter-

nativenprüfung zur Festlegung des Standorts des KHH fand im Vorfeld (ohne Beteiligung des LVR-ADR) statt. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie ist in der Begründung des B-Plans 15.2. aufgeführt; untersucht wurden Standortalternativen auf der Fläche „Ober dem Ufer“. Ein Standort innerhalb der Neustadt sowie die Umnutzung bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt wurden als „nicht realisierbar“ erwähnt - aus Sicht des LVR-ADR sollte die Untersuchung dieser Alternativen im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt werden.

In 15.2. Erschließung KHH – Hohlweg Eitorfer Straße

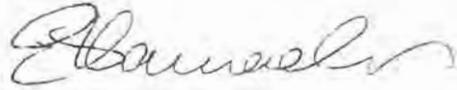
Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortsatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf §1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. §9 Denkmalschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben!

07.05.2018
B 44307
B 59320
B 84325

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

Integriertes Handlungskonzepts Stadt Blankenberg

Beratung (§22 Denkmalschutzgesetz NRW)

Ihre Mail vom 05.03.2018

Sehr geehrte Frau Heinisch,

es ist geplant, ein Integriertes Handlungskonzept „Stadt Blankenberg“ zu entwickeln, welches u. a. die Sicherung von Mauern, die touristische Erschließung und die Schaffung eines Kultur- und Heimathauses beinhaltet. Im Rahmen eines Denkmalberatungstags in Hennef am 6. Februar 2018 stellte Frau Wittmer, Leiterin des Stadtplanungsamts, das Konzept in den Grundzügen vor. Für die frühzeitige Beteiligung und auch die detaillierten Erläuterungen in Ihrem Hause und vor Ort bedanke ich mich herzlich.

Im Rahmen dieser Planung soll auch die Zu- und Abfahrt zur Feuerwehr aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Da von dem Konzept mehrere Aspekte von Relevanz in denkmalfachlicher Hinsicht betroffen sind, haben Sie mir einen ersten skizzenhaften Übersichtsplan mit Bitte um Stellungnahme am 05.03.2018 per E-Mail übersandt. Sie nennen in Ihrer Anfrage bereits die Punkte des Konzepts, die Belange der Denkmalpflege betreffen. Neben der Stadt Blankenberg als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW ist auch der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg - Bödingen“ betroffen. Daneben sind auch Einzeldenkmäler, hier vor allem das Denkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“ (Graf-Heinrich-Str. u. a.) von dem Vorhaben berührt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtel Brauweller – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweller), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweller Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweller.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweller@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Mauersicherung: Das Vorhaben, die Stadtmauer Altstadt/Neustadt und die Reste der Vorburgmauern zu sichern und in Stand zu setzen wird seitens des LVR sehr begrüßt. Wie in der Vergangenheit auch, stehen wir Ihnen für die denkmalfachliche Beratung selbstverständlich mit allen unseren Fachabteilungen zur Verfügung.

- Rundweg und Brücke: Ein Punkt des Konzepts betrifft die Schaffung eines Rundwegs um die Mauern. Zur besseren Erschließung soll hierzu im Süden der Neustadt eine Brücke von der Straße „Scheurengarten“ über den nach Westen führenden Hohlweg, der parallel zur Stadtmauer führt, gespannt werden, der den Rundweg mit einem südlich liegenden Zugang zu einem neu anzulegenden Parkplatz verbinden soll. Die Brücke soll durch den Verlauf der Stadtmauer hindurchführen. Die Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, dass die Stadtmauer an der betroffenen Stelle zwar eine Bresche aufweist, jedoch ist dennoch mit Eingriffen in die Substanz der Mauer zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die geplante Brücke auch wegen Eingriffs in das Erscheinungsbild der Stadtmauer und des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg abzulehnen:

„Burg und Stadt bilden eine vierteilige großräumige Befestigungsanlage mit landschaftsprägender Wirkung. (...) Vorburg, Altstadt und Neustadt liegen auf dem sich verbreiternden oberen Rücken des Bergsporns. (...) Im Anschluss an die Altstadt entstand die Neustadt mit ihrer aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Umwehrung, die bis heute vollständig erhalten ist.“

„Die Gesamtanlage von Burg und Stadt ist eine der größten, erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Besondere Bedeutung kommt Blankenberg als Zeugnis der Stadtgründungstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert im Rheinland zu. Die Gesamtanlage aus Burg und Stadt, das mauerumwehrte Stadtbild, die Silhouette und ihre Einbettung in den Kulturraum und die Landschaft des Siebengebirges begründen den Denkmalwert.“

(Satzungstext zum Denkmalbereich Stadt Blankenberg, laut Unterlagen LVR)

Gerade die Vollständigkeit der Umwehrung begründet den Denkmalwert. Die verteidigungstechnische Funktion der Mauerumwehrung ist auch heute noch gut an Hand des Bestands vor Ort nachvollziehbar. Mauer, Graben und Stadt bilden ein Gefüge, welches bis heute keine Störungen erlitten hat – auch die Gärten am Fuß der Mauer haben sich erhalten.

Die Mauer sowie die Lage auf dem Bergrücken sind entscheidende Merkmale für die landschaftsprägende Wirkung der Stadtansicht.

Die Brücke soll als neues, modernes Element in einen bis dato ungestörten Bereich eingefügt werden und wird dort als Störung wirken - der Ausbau der Bresche zur Schaffung eines Durchgangs und Einfügen einer Brücke wirken sich nachteilig auf

das Erscheinungsbild der Stadt aus und verunklären die Funktion von Mauer und Graben als Verteidigungsanlage.

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Rundwegs bestehen.

- Historische Hohlwege:

Von den Vorhaben zur Fußgängerbrücke und Erschließung des Kultur- und Heimat-hauses/Feuerwehr sind historische Hohlwege betroffen, die laut Satzungstext des Denkmalsbereichs „Unteres Siegtal“ erhaltenswert sind:

„Zu den Elementen, die Auskunft über Nutzungen der Landschaft geben, zählen Hohlwege, die sich durch regelmäßiges Begehen dadurch lockern und Abschweermen der oberen Erdschichten im Laufe von Jahrhunderten in die Bodenoberfläche furchen. Ihre eingeschnittene Spur zeugt von einer dauerhaften Nutzung der Trasse. Einzelne Wege sind Parzellenänderungen und Flurbereinigungen zum Opfer gefallen. Erhaltene Hohlwege zeugen von dauerhafter Nutzung und gelten in diesen Abschnitten als erhaltenswert.“

Von den Vorhaben ist sowohl der Hohlweg zu Fuße der südlichen Mauer betroffen, der von der Brücke überspannt werden soll als auch der Hohlweg, der heute als „Eitorfer Straße“ ausgebaut ist.

Der Hohlweg, der entlang der südlichen Stadtmauer der Neustadt führt, wird von der geplanten Brücke überspannt – die Auswirkungen auf die Substanz durch einen möglichen Eingriff in die Böschungen sind noch unklar; das Erscheinungsbild des Weges, v. a. in Hinblick auf den Blick in Richtung Westen, wird durch die Überspannung mit einer Brücke beeinträchtigt.

Noch unklar ist die Schaffung einer Erschließung für das Kultur- und Heimathaus bzw. Feuerwehr, welche laut Projektskizze durch eine rechtwinkelig angeordnete Zuwegung zur Eitorfer Straße gewährleistet werden soll. Nach unserer Begehung vor Ort wird klar, dass das Gelände sehr steil abfällt, so dass die eingezeichnete Wegeführung nicht realisierbar erscheint. Die Eitorfer Straße ist im Anhang zum Satzungstext des Denkmalsbereichs (Unteres Siegtal) als historischer Hohlweg verzeichnet, den es zu erhalten gilt. Es ist anzunehmen, dass die neu zu schaffende Zufahrt einen Eingriff in Substanz (Böschung) und Erscheinungsbild des Hohlwegs darstellen wird – ich bitte hier um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Planung zur Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr soll alle möglichen alternativen Möglichkeiten zur Erschließung berücksichtigen; im Rahmen des Besprechungstermins am 06.02.2018 ist die Problematik der Feuerwehrezufahrt dankenswerterweise bereits erläutert worden. Ich darf bitten, gleichzeitig mit der Konkretisierung der Planung Überlegungen zu alternativen Erschließungswegen sowie deren Nachteile nachvollziehbar schriftlich/zeichnerisch (skizzenhaft) darzustellen.

Für weitere Erläuterungen und fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalpfleger der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Postfach 15 62
53762 Hennef

φ Bürgermeister Pipke

STADT HENNEF
10.12.2018 09:32
LVR
Qualität für Menschen

125
Jahre
1993 - 2018
Denkmalpflege im Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2018
B 44307/2018/02

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

01 Sitak

61

18.12.18 → B1, 2
61. ID
Bitte unterstützen an Denkmalpflege
Santhorn Pott

Stadt Blankenberg - Integriertes Handlungskonzept

Beratung §22 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ortstermin am 11.10.2018 mit Vertretern des Architekturbüros Neubig + Hubacher,
der Stadt Hennef (Frau Wittner, Frau Heinisch) und LVR-ADR

Sehr geehrte Frau Heinisch,

im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Blankenberg ist u. a. geplant, ein Kultur- und Heimathaus zu errichten, die Stadtmauern in Stand zu setzen sowie die touristische Erschließung der Stadt, insbesondere die Erlebbbarkeit der Stadtmauern, zu verbessern.

Die noch in skizzenhafter Form vorliegenden Planungen zur touristischen Erschließung wurden mir am 06.02.2018 im Amt für Stadtplanung und -entwicklung vorgestellt – eine schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR dazu haben Sie mit Schreiben vom 07.05.2018 erhalten. Da denkmalpflegerische Gründe gegen die geplante Brücke über den Grabenbereich im Scheurengarten sprechen und sich weitere Eingriffe durch die Lage des Kultur- und Heimathaus abzeichneten, bat das LVR-ADR um Darstellung von Planungsalternativen zum geplanten Kultur- und Heimathaus sowie zur alternativen Wegeführung ohne Brücke.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Am 10.10.2018 übersandten Sie mir in Auszügen eine Präsentation (datiert: 04.10.2018) des Büros Neubig + Hubacher. Darin sind alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus, mehrere Brückenalternativen sowie ein parallel zur Mauer geführter Steg entlang der Straße zur Schließung des Fußgängerrundwegs dargestellt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50653 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

980-001-03.2018

Leider sind die im o. g. Schreiben aufgeführten Punkte, die denkmalpfelegerische Belange betreffen, nicht berücksichtigt. An einem Besprechungstermin am 12.09.2018 konnte ich leider nicht teilnehmen, da die Einladung erst einen Tag vorher erfolgte.

Im Rahmen des o. g. Ortstermins am 11.10.2018 erläuterte das Büro Neubig + Hübacher das Konzept zur touristischen Erschließung sowie insbesondere die verschiedenen Brückenalternativen. Ziel ist die Vorbereitung eines Wettbewerbs.

Die Brücke bedingt sich nach Aussagen der Planenden durch die Lage des Kultur- und Heimathauses als primären Anlaufpunkt mit Parkplatz. Der Standort des Kultur- und Heimathauses wurde nach Prüfung von Alternativen als Ausgangspunkt weiterer Planungen festgelegt - eine Beteiligung des LVR-ADR erfolgte dabei nicht.

Wie im o. g. Schreiben bereits ausgeführt, gibt es aus Sicht des LVR-ADR Bedenken gegenüber der Anlage einer Brücke über den Grabenbereich - hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.05.2018. Dies gilt auch, wenn es gelingt, unter den Brückenalternativen diejenige weiterzuentwickeln, die im Vergleich mit anderen Brückenalternativen den geringsten Eingriff in die Substanz der Stadtmauer auskommt. Aus den mit bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass bisher nach Alternativen, die ein Verzicht auf die Brücke zulassen, gesucht wurden.

Im Rahmen der für das Vorhaben durchzuführende Bauleitplanverfahren ist die Beteiligung des LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erforderlich. Aus Sicht des LVR-ADR ist die Alternativenprüfung zur Vermeidung dieser erheblichen negativen Auswirkung zwingend in den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen. Das Erfordernis des Eingriffs sollte nachvollziehbar dargelegt werden.

Das LVR-ADR empfiehlt, weiterhin nach Lösungen zu suchen, die einen Verzicht auf die Brücke möglich machen. Nach hausinterner Absprache macht das LVR-ADR seine Teilnahme davon abhängig, ob die Wettbewerbsunterlagen dahingehend denkmalverträgliche Lösungen zulassen.

Zur Schließung des Rundwegs ist entlang der Straße „Steinermühle“ ein Steg geplant, der aufgeständert oder an der Mauer abgehängt dem Mauerverlauf folgt (in den Planunterlagen als „Missing Link“ bezeichnet). Skizzen zu Konstruktionsvorschlägen wurden mir am 11.10. vorgestellt. Auch hier würde es sich nach Auffassung des LVR-ADR um einen schwerwiegenden Eingriff in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals handeln. Zwischenzeitlich wird Ihren Aussagen nach die Planung hierfür aber aus Kostengründen nicht weitergeführt.

Die in einer Präsentation des Landschaftsarchitekturbüros RMP dargestellten Planungen für einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe der Stadtmauern wurde bisher nicht vorgestellt und nicht besprochen. Ggf. geht auch von diesem Element eine Beeinträchtigung der umgebenden Denkmäler aus. Das LVR-ADR bittet um Beteiligung.

Ich erlaube mir abschließend in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW - „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (2), 4 (2) BauGB

**2. FNP-Änderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus +
Feuerwehr**

Rat

Datum: 04.10.2021

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
17.12.2019	Amprion GmbH		-
17.12.2019	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	T1	+
30.12.2019	Unitymedia NRW GmbH		-
01.01.2020	BUND	T2	+
03.01.2020	Rhein-Sieg-Netz GmbH		-
07.01.2020	Wahnbachtalsperrenverband		-
08.01.2020	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
08.01.2020	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	T3	+
09.01.2020	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung	T4	+
	intern:		
08.01.2020	Allgemeines Ordnungswesen/Gefahren- abwehr		+

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

TK

STADT HENNEF
18.12.2019 09:40

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau K. Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus
Durchwahl: 142
Fax: 199
Mail: Marius.Klaus@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61.2
vom: 05.12.2019
Hennef 2, Änderung FNP Stadt Blankenberg 17-12-2019.docx
Köln 17.12.2019

Az: 25.20.30 & 25.20.40

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

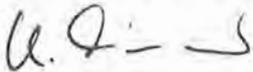
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schüßler, sehr geehrte Frau Ballhorn, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2019.

Mit freundlichen Grüßen



U. Timmer



T2

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



**Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef
Tel.: 02242- 9161173
Ralf.Jakob@bund.net

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung

Postfach 1562
53762 Hennef

via Email

Datum
01. Januar 2020

2. Änderung FNP Hennef / Stadt Blankenberg - Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt der BUND Rhein-Sieg-Kreis zu dem Schluss, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, trotz der geplanten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen wird und negative Auswirkungen, in Bezug auf Umwelt-, Boden- und Landschaftsschutz, nur ungenügend bzw. nicht vermieden werden können. Der BUND-RSK lehnt daher die Änderung des FNP's in dieser Sache ab.

Eine detaillierte Aufarbeitung der Problematik, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Wir behalten uns vor, diese im Bedarfsfall zu konkretisieren.

Weiterhin bleibt unklar, warum umlängst ein neuer FNP für Hennef aufgestellt wurde, der nunmehr geändert werden muss. Der FNP entbehrt hierdurch seine Planungssicherheit und wird dadurch entwertet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund_nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"
auf dem Überweisungsträger

T3

Ballhorn, Kristina

Betreff: WG: 2. Änderung des FNP Stadt Blankenberg - Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Von: Hamacher, Elke <Elke.Hamacher@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2020 19:28
An: Bootz, Jutta <jutta.bootz@hennef.de>
Cc: Schlingmann, Vera <Vera.Schlingmann@hennef.de>; Heinisch, Kerstin <Kerstin.Heinisch@hennef.de>; bkd.assistenz <bkd.assistenz@lvr.de>; Huntscha, Philipp <Philipp.Huntscha@lvr.de>
Betreff: 2. Änderung des FNP Stadt Blankenberg - Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Sehr geehrte Frau Bootz,
mit Schreiben vom 5.12.2019 bitten Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege (LVR-ADR) um Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Im Rahmen der ersten Änderung erfolgte bereits eine Stellungnahme des LVR-ADR (Schreiben vom 17.6.2019) auf die ich hiermit verweise.

Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Denkmalbestandteil Hohlweg Eitorfer Straße - in der Satzung zum Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal – Stadt Blankenberg – Bödingen“ als „kulturhistorisches Relikte“ genannt - sowie die Auswirkung der Planung auf diesen werden in der Begründung benannt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bittet um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung.

Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist die geplante Brücke, die vom KHH über den Scheurengarten führen soll. Die erheblichen denkmalfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Brücke wurden bereits in mehreren Stellungnahmen des LVR-ADR zum Ausdruck gebracht. Die Brücke dient der Erschließung des KHH und ist daher bedingt durch die Ortswahl für das KHH/Feuerwehr. Die Erschließung des Kultur- und Heimathauses ist daher aus Sicht des LVR-ADR zum Gegenstand der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und sollte aus Sicht des LVR-ADR ebenfalls im Umweltbericht des Flächennutzungsplans behandelt werden und in der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen im Plangebiet selber hat die Brücke durch den Eingriff in die südliche Hangkante der Böschung über den Scheurengarten. Davon sind folgende Denkmäler betroffen: Kulturlandschaft „Unteres Siegtal : Stadt Blankenberg –Bödingen“ sowie der Umgebungsbereich des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg sowie der Umgebungsbereich der Stadtmauern.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstr. 19
50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 22 34 / 98 54 - 544
Fax: +49 (0) 221 / 82 84 - 30 26
E-Mail: elke.hamacher@lvr.de
Web: www.lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

STADT HENNEF
09.01.2020 14:51

T4

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Kollmann

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2344

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Josi Kollmann 13.01.20
61.2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.12.2019 I 1/61.2

Mein Zeichen

01.3-JK

Datum

09.01.2020

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg,
Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr**
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

Anpassung an den Klimawandel

Bei zunehmender Flächenversiegelung muss unter Starkregenereignissen mit verstärktem oberflächigen Abfluss entsprechend der Topografie gerechnet werden. Das Gelände der im Änderungsentwurf dargestellte Planfläche für „Feuerwehr“ weist im Wesentlichen eine Neigung Richtung Norden und Nord-Westen (in Richtung Eitorfer Straße bzw. Trafo-Turmstation) auf.

Bodenschutz

Gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Bodenschutzsicht keine Bedenken, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2, konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation der teilweise erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden formuliert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Kollmann

Kollmann



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

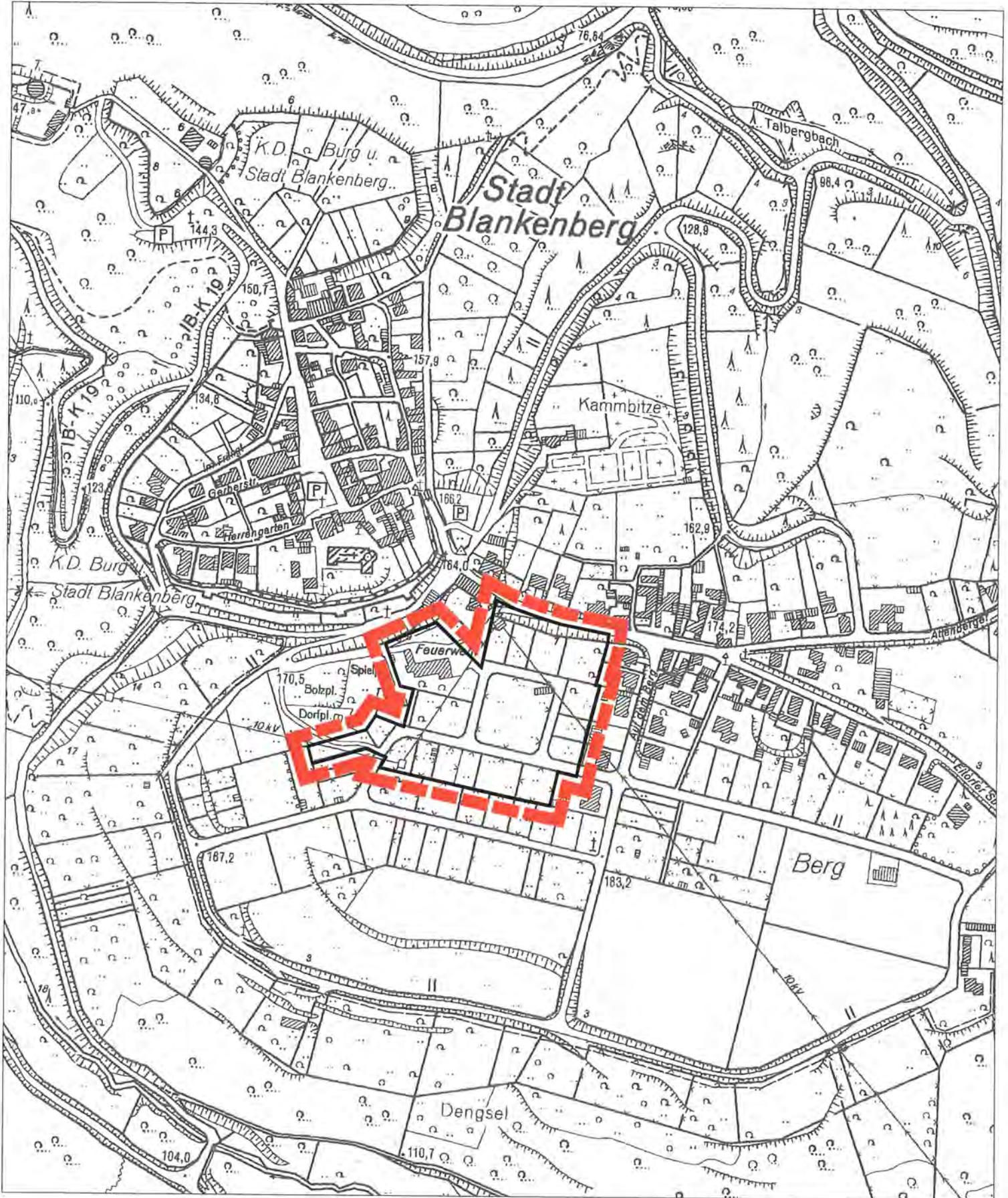
Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

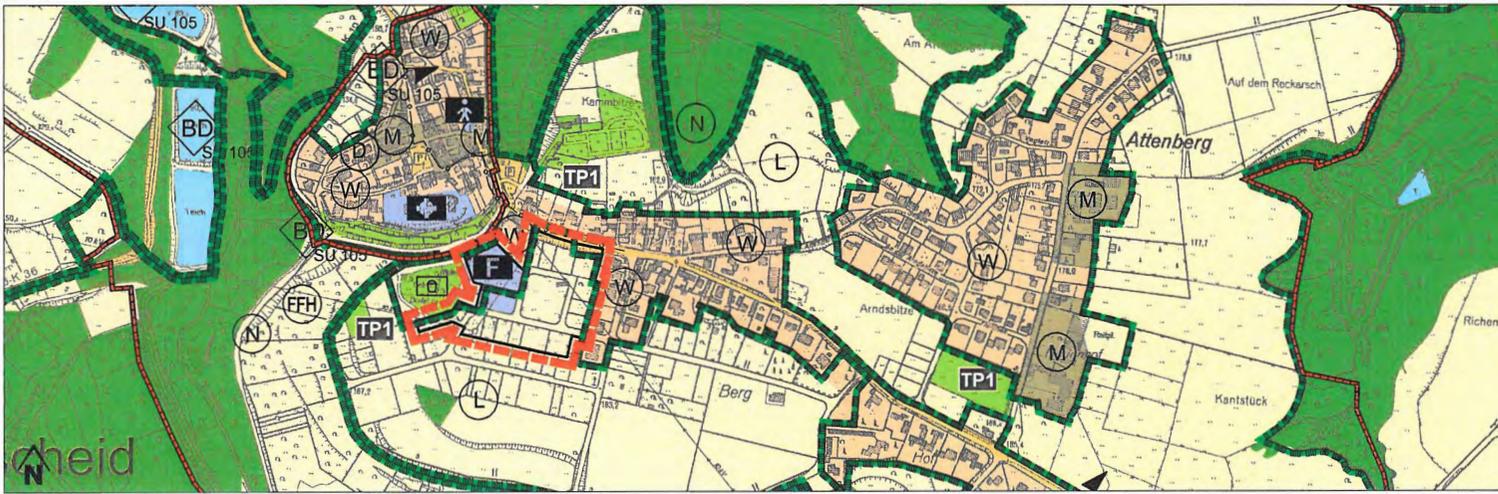
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

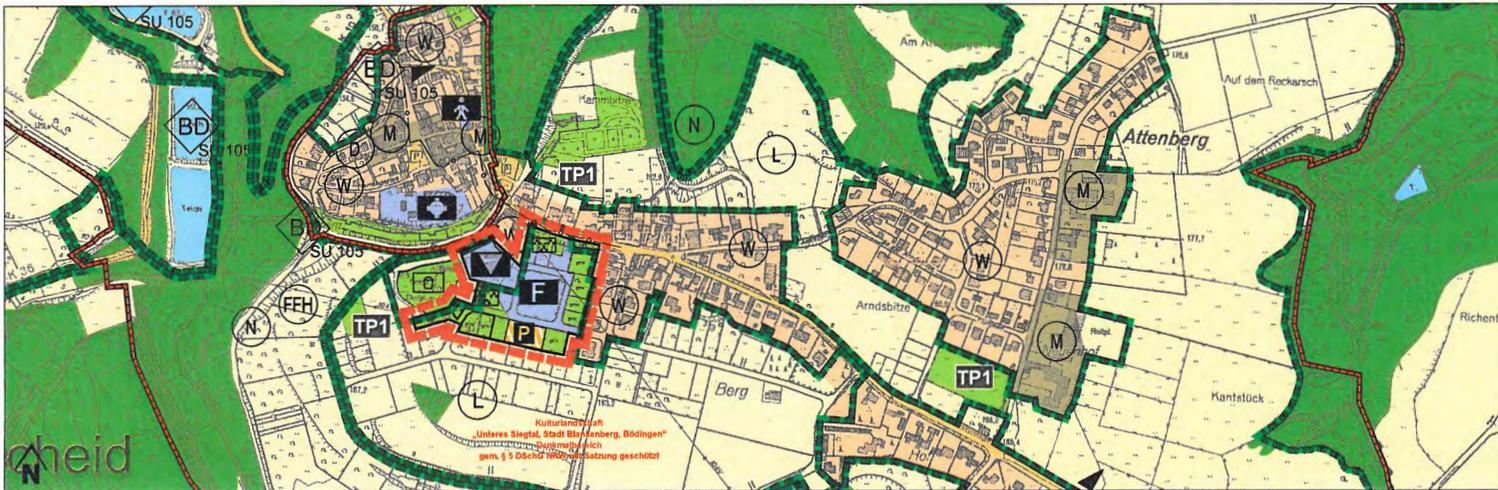
2. Änderung Flächennutzungsplan Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr"



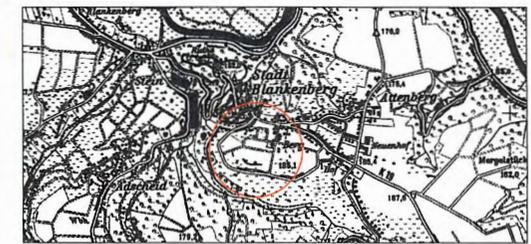
Bisherige Darstellung:



Geänderte Darstellung:



Übersicht TK25



Planzeichenerklärung

- Vor Änderung wirksame Ausweisung (Bisherige Darstellung)**
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
 - Straßenverkehrflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Ausweisung gem. Änderung (Geänderte Darstellung)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Priv. Private Grünfläche
 - Verkehrflächen Besonderer Zweckbestimmung: Überlaufparkplatz
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung

Hinweis: Darstellung der Grundzüge der DOKS mit Genehmigung des Katasteramtes des R-S-K. Kontroll-Nr. SU2009009

Rechtsgrundlagen zur FNP - Änderung	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG
<ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3746), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2021 (BGBl. I S. 3906) - Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 665/SGV NW 252), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 914) 	<p>Der zuständige Fachausschuss hat am 19.03.2019 gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Flächennutzungs-pländerung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 05.04.2019 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 04.04.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Flächennutzungsänderung und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB gegeben.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der 2. Flächennutzungsänderung einschließlich der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis 09.01.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden am 29.11.2019 öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der 2. Flächennutzungsänderung einschließlich der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis 09.01.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden am 29.11.2019 öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>Die 2. Flächennutzungspländerung wurde gem. § 6 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom</p> <p style="text-align: center;">Az.:</p> <p style="text-align: center;">genehmigt.</p> <p>Köln, den</p> <p style="text-align: right;">i.A. Bezirksregierung</p> <p style="text-align: right;">M 1 : 5.000</p> <p style="text-align: center;">BEKANNTMACHUNG</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurde gem. § 6 (5) BauGB am</p> <p style="text-align: center;">öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Flächennutzungspländerung wirksam.</p> <p>Hennef, den</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>
	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</p> <p>Die Beteiligung der Bürger am Vorentwurf der 2. Flächennutzungspländerung gem. § 3 (1) BauGB wurde am 05.04.2019 öffentlich bekanntgemacht. Der Vorentwurf der 2. Flächennutzungspländerung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 05.04.2019 bis 23.04.2019 der Öffentlichkeit vorgelegt.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>		<p>FEHRTSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am 04.10.2021 die 2. Flächennutzungspländerung beschlossen.</p> <p>Hennef, den 06.10.2021</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>ZWEIFELAUFRÖHUNG</p> <p>Dieser Plan stimmt mit dem Urkataster überein.</p> <p>Hennef, den</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister</p>	<p>RECHTSPLAN</p> <p style="text-align: right;">Stand: 23.09.2021</p>
<p>Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar nebeneinander angeordnet, so sind sie als Eintragung nachfolgende Überschriften in einer Linie zusammenzufassen.</p>					<p>Ausfertigung: Stadt Hennef (Sieg) - Amt für Stadtplanung und -entwicklung Planungsbüro Dittrich, Neustadt/Wied</p>

2. Änderung Flächennutzungsplan Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr"

Hennef
DEN BÜRGERMEISTER

M 1 : 5.000

Rechtsplan

Stand: 23.09.2021

Ausfertigung:
Stadt Hennef (Sieg) - Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Planungsbüro Dittrich, Neustadt/Wied

STADT HENNEF (SIEG)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

Begründung - Rechtsplan -

Ergänzungen / Änderungen nach der Offenlage sind kursiv und unterstrichen gedruckt.

Stand: 23.09.2021

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Stadt und Burg Blankenberg, dieser markant über dem Siegtal gelegene befestigte Ort mit Resten einer mittelalterlichen Burg, einem historischen Ortskern und einer fast durchgängig erhaltenen Stadtmauer, bilden ein bekanntes regionales Ausflugsziel. Obschon der Ausflugsverkehr und das Besucheraufkommen nur an besonderen Wochenenden und Sonderveranstaltungen überschaubare Größenordnungen übersteigen, wird der Tourismus vor allem im Bereich des dichten historischen Ortskerns auch als Belastung für die Lebens- und Wohnqualität wahrgenommen.

Gleichzeitig sieht sich die Dorfentwicklung mit den typischen Herausforderungen von Ortschaften im ländlichen Raum konfrontiert, der Sicherung der Nahversorgung im Ort, dem Erhalt der bestehenden Gastronomie, der Nachwuchssicherung der freiwilligen Feuerwehr, der Anschluss an den ÖPNV und der Digitalisierung.

Die Stadt Hennef hat im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes eine Strategie erarbeitet, einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt und Burg Blankenberg in Wert zu setzen und andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken.

Wesentliche Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes ist, dass Maßnahmen, die die regionale Attraktivität von Stadt und Burg Blankenberg stärken, möglichst auch einen Beitrag leisten für die Lebensqualität und Identifikation vor Ort. Das Integrierte Handlungskonzept bietet hierfür eine längerfristig angelegte Gesamtstrategie, in der die Inwertsetzung der Stadtmauer verknüpft werden

- mit Fragestellungen der Besucher- und Wegeführung,
- mit der verkehrlichen Erschließung und einer zukunftsorientierten Mobilität (unter Einbezug der E-Mobilität),
- mit Maßnahmen der Aufwertung des Ortskerns,
- mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans für Stadt Blankenberg und die umgebenden Dörfer,
- mit Themen der Landschaftsplanung und -ökologie, sowie
- mit Fragestellungen der Geschichts- und Erlebnispädagogik und der Baukulturvermittlung, auch unter Verwendung digitaler Technologien und Kommunikationsmittel.

Zentraler städtebaulicher Kristallisationspunkt der sich aus den übergeordneten Zielen für Stadt Blankenberg konkret ergebenden Projekte ist die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ unmittelbar südlich der historischen Wehranlage des Hohlwegs „Scheurengarten“. In zwei Bauabschnitten sollen hier ein neues Feuerwehrgerätehaus und ein Gemeinschaftshaus und Besucherzentrum, das „Kultur- und Heimathaus“, für Stadt Blankenberg realisiert werden. Im Zuge der Standortdiskussion und der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus (KHH) wurden verschiedene Bestandsgebäude und Grundstücke in der Neustadt Stadt Blankenbergs auf deren Eignung für das KHH untersucht und untereinander abgewogen.

Nur im Plangebiet findet sich genügend Fläche für alle Nutzungen: Raum für das Kultur- und Heimathaus, für das Feuerwehrhaus mit den Anforderungen gemäß dem Brandschutzbedarfsplan sowie ausreichend Freifläche für Besucher um u.a. auch die notwendigen Stellplätze für ein solches Haus unterbringen zu können.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den sich aus dieser Strategie ergebenden neuen städtebaulichen Zielen für Stadt Blankenberg fokussiert für das Plangebiet am südöstlichen Ortsausgang der Neustadt von Stadt Blankenberg Rechnung tragen und diese planungsrechtlich umsetzen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies die Dar-

stellung der geplanten Nutzungen als „Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der dazu gehörenden Grün- und Parkflächen.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 2. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ aufgestellt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich südlich der Neustadt und der Eitorfer Straße. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes beträgt etwa 2,2 ha. Der nördliche Bereich liegt auf einer Höhe von etwa 178 m üNN (Normal Höhennull). Das Gelände fällt zum Scheurengarten sowie zur Eitorfer Straße hin ab, wobei der Scheurengarten nördlich des Plangebietes in einem bis zu 11 m tiefen Einschnitt verläuft. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Blankenberg

Flur: 007 Flurstücke: 9, 10, 21, 46-50, 54-60, 67, 140, 161, 167, 192, 193, 747 (teilweise), 1061 (teilweise)

Gegenüber dem Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verringert sich der Geltungsbereich um die süd-westlich an die Flächen für Gemeinbedarf (kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) anschließenden Flächen. Die öffentliche Grünfläche (Parkanlage/Spielplatz) sowie die gemischte Baufläche (Wohngebäude Scheurengarten 8) wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da sich in der weiteren Bearbeitung der Grün- und Freiflächenplanung gezeigt hat, dass sich hinsichtlich der grundsätzlichen Konzeption der Grünfläche kein Handlungsbedarf ergibt. Der bebaute Grundstücksteil Scheurengarten 8 wurde ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen. In Vorbereitung auf die Auslobung des Wettbewerbes „Ober dem Ufer“ fand u. a. ein intensiver Austausch mit dem Rhein-Sieg-Kreis statt, in dem auch die Konzeption des Lehrgartens thematisiert wurde. Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Ein wichtiges Teilprojekt dieses Handlungsfelds ist der Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er vergegenwärtigt anhand von historischen Obst- und Fruchtsorten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt. Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus ist über die Erlebniswege mit naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u. a.) vernetzt. Er bildet den Ausgangspunkt für Kooperationen und Aktivitäten mit regionalen Partnern und die Entwicklung eines umweltpädagogischen Programms für alle Generationen im Rahmen der übergeordneten Ausstellungskonzeption. Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus bildet beispielsweise den Ausgangspunkt für eine enge Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis, u. a. mit dem Projekt Chance7 und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

...

Darüber hinaus soll der Lehrgarten für die Erweiterung dieser Aktivitäten genutzt werden, durch umweltpädagogische Angebote und Aktivitäten rund um die Themen Wildobst, Weinbau, Wildkräuter, Imkerei und Insekten.“

Es hat sich gezeigt, dass die Fläche „Scheurengarten 8“ für die Nutzung als gemischte Baufläche zu gering dimensioniert ist. Denkbar wäre auf der Grundstücksfläche, dass diese ebenfalls einer Imkereinnutzung zur Verfügung stehen könnte. Insofern wurde ein Teil der Gesamtgrundstücksfläche aus dem Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung herausgenommen. Für das Grundstücksteil, auf dem sich das Wohnhaus befindet, gilt demnach auf der Grundlage des wirksamen FNP 2018 weiterhin die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche. Gem. § 201

BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB fällt unter den Begriff der Landwirtschaft auch die berufsmäßige Imkerei, so dass auf der verhältnismäßig kleinen Grundstücksfläche auch eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich ist.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“¹ ausgewiesen. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.

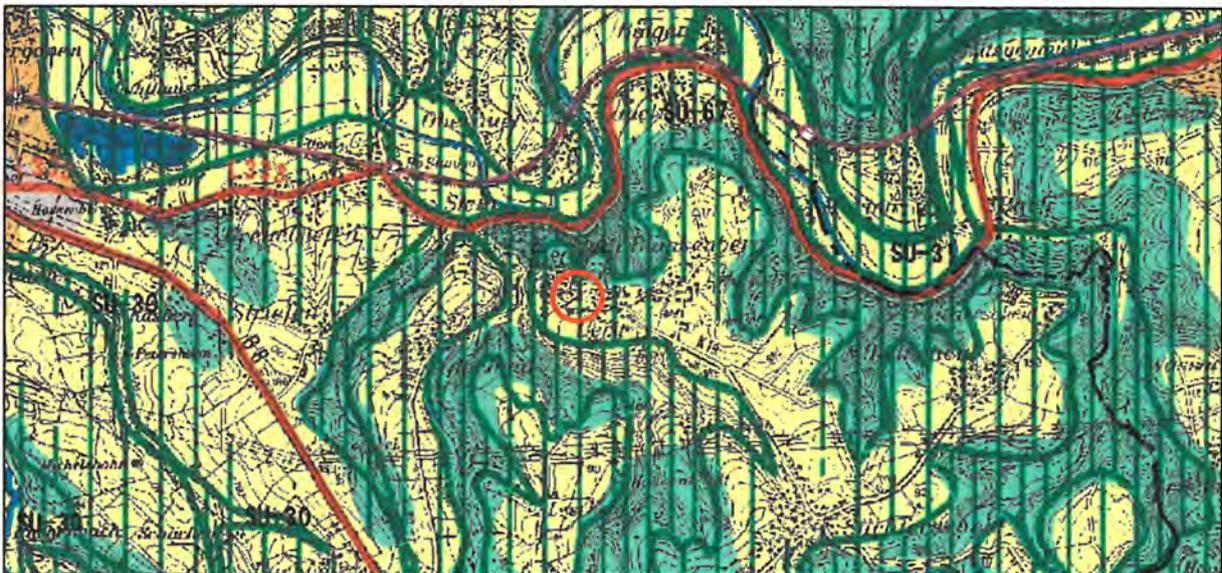


Abb. 1: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung (Quelle: Website Bezirksregierung Köln NRW)

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam. Im FNP 2018 ist der überwiegende Teil des Ortskerns (Neustadt) Stadt Blankenberg als Wohnbaufläche dargestellt. Ausgenommen sind die Bereiche der Feuerwehr, der Sankt Katharinenkirche und des Kindergartens, die als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt sind.

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Stadt Blankenberg. Deshalb wurde im FNP 2018 eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

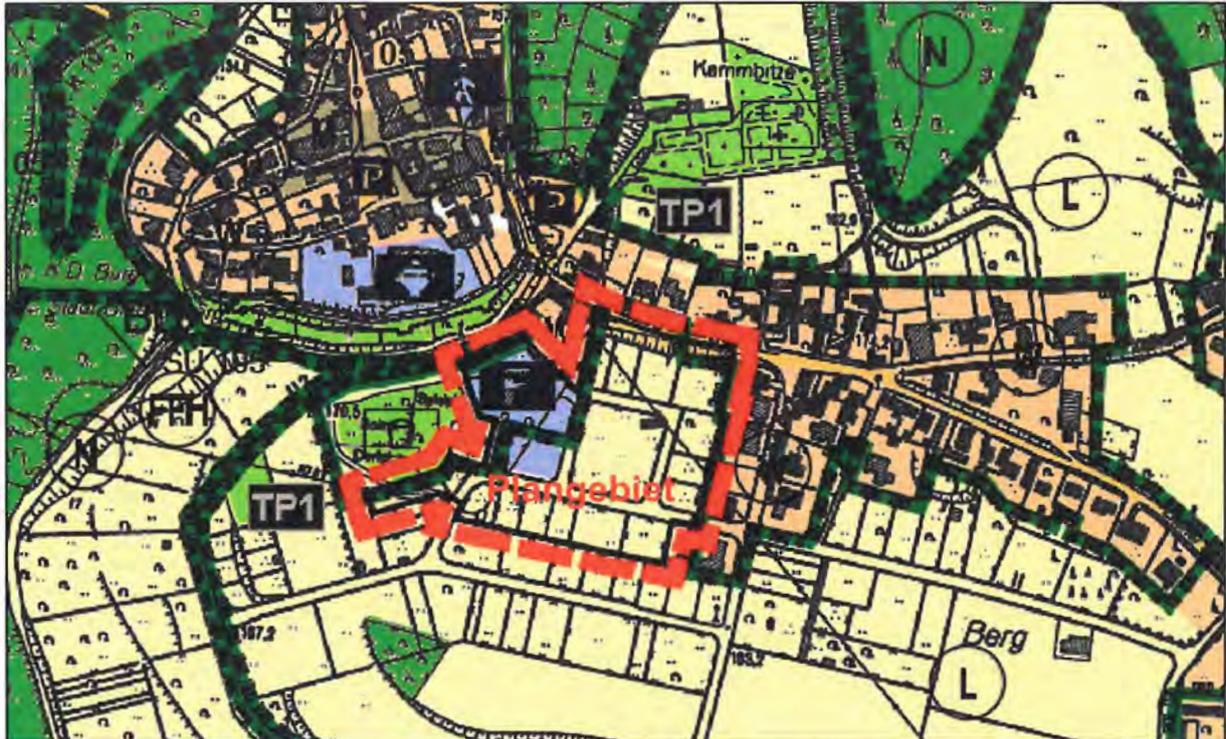


Abb. 2 Darstellung im Flächennutzungsplan 2018 (Quelle: Stadt Hennef)

Die Teile des Plangebiets der 2. Änderung, die nicht bereits als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgewiesen wurden, sind im FNP 2018 als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Straßenverkehrsfläche, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Knapp außerhalb des Plangebiets, an dessen südwestlichem Rand, ist im FNP 2018 eine Fläche als Grünfläche, Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ dargestellt. Anlass für diese Ausweisung ist die unzureichende Parkplatzsituation bei Großveranstaltungen in Stadt Blankenberg. Der Ausweisung liegt eine Anregung des Heimatvereins während der Öffentlichkeitsbeteiligung im FNP-Aufstellungsverfahren zugrunde, wonach nach geeigneten Parkplatzflächen zu suchen sei und diese auszuweisen seien. Der historische Ortskern Stadt Blankenbergs bedingt ein eingeschränktes Parkplatzangebot mit gleichzeitig hohem touristischem Besucherverkehr. Öffentliche Parkplätze stehen innerhalb der Stadtmauer kaum zur Verfügung. Daher wurden um Stadt Blankenberg drei Flächen für Temporäres Parken (an maximal 20 Tagen im Jahr) dargestellt. Durch diese Einrichtung, die ausschließlich für die Sonderveranstaltungen zur Verfügung stehen, wird versucht, dem Parkdruck an diesen Tagen entgegen zu kommen. Die Nutzung Parken darf nur an max. 20 Tagen im Jahr erfolgen.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Der östliche und südliche Teil sowie ein kleiner Bereich im Norden des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“.

Durch die Aufstellung der 2. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche teilweise aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef Uckerather Hochfläche“ treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Mit Stellungnahme vom 09.05.2019 wurden keine Anregungen vorgebracht. Damit liegt kein Widerspruch vor.

Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Schutzgebiete



Abb. 3: FFH-Schutzgebiete (blau), Naturschutzgebiete (gelb), Landschaftsschutzgebiete (lila)
(Quelle: geoportal.nrw)

FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ grenzt an der nordöstlichen Grenze unmittelbar an den Geltungsbereich der vorliegenden 2. FNP-Änderung an. Aufgrund der Lage im Nahbereich des FFH-Gebiets wird eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgelöst werden können.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, wenn Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit vorgesehen werden. Nach Konkretisierung der Teilprojekte und Fertigstellung der Landschaftspflegerischen Fachbeiträge sowie der Fachbeiträge Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) können weitere landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich formuliert werden.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich (Auszug aus der FFH-Vorprüfung, Stand Frühzeitige Beteiligung).

Naturschutzgebiete

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets. Westlich und nordwestlich grenzt unmittelbar das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“ an. In einem

Abstand von ca. 75 m Entfernung liegt nordöstlich das NSG 2.1-21 „Siegthänge“. Eine Überschneidung des Geltungsbereiches der vorliegenden 2. FNP-Änderung mit den Grenzen der Naturschutzgebiete besteht nicht.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt den schutzwürdigen Biotop „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheidertal“ (BK-5210-057), der unmittelbar im Westen an das Plangebiet angrenzt. Ein Teilbereich der Biotopkatasterfläche BK-5210-0043 „Streuobstflächen, mageres Grünland und Hecke südlich und östlich Stadt Blankenberg“, liegt innerhalb des Änderungsbereiches.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Biotopverbundfläche. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt nordwestlich des Plangebiets die Biotopverbundfläche VB-K-5210-006 „Biotopkomplex Siegzufüsse Ahrenbach und Adscheiderbach“ (VB-K-5210-006) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Bodendenkmäler

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an.

Denkmalbereiche

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützten Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“.

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blan-

Blankenberg erstellt. Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“.

Historische Ortskerne NRW

Am 09.05.1990 erfolgte die Aufnahme des Ortsteiles Stadt Blankenberg in das Programm „Historische Ortskerne NRW“. Im Rahmen dieses Programms wurde 1992 die Rahmenplanung Historischer Ortskern Stadt Blankenberg (Wolters Partner, Architekten, Stadtplaner, Coesfeld) als Grundlage für die Städtebauförderung des Landes erstellt. Die Ausweisung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGB erfolgte 1993. *Da die Sanierung inzwischen abgeschlossen ist, wurde die am 15.02.1993 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ am 11.10.2019 aufgehoben.*

Für einen Teilbereich der Ortslage Stadt Blankenberg wurde am 02.12.2019 im Rat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ gem. § 142 BauGB inkl. einer Sanierungssatzung beschlossen. Mit der Sanierungssatzung wird das Ziel verfolgt, umfangreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung sowohl des historischen Ortskerns als auch der unmittelbaren Umgebung zu ermöglichen.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. FNP-Änderung umfasst neben dem bestehenden Feuerwehrgelände insbesondere Grünland-, Brach- und Gartenflächen sowie umfangreiche Gehölzbestände. Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch die hinter ihr liegenden unbebauten und stark eingegrüneten Grundstücke, weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Am nördlichen Rand des Plangebietes an der Eitorfer Straße liegt ein noch in Betrieb befindliches Trafohaus.



Abb. 4: Ist-Situation im Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)

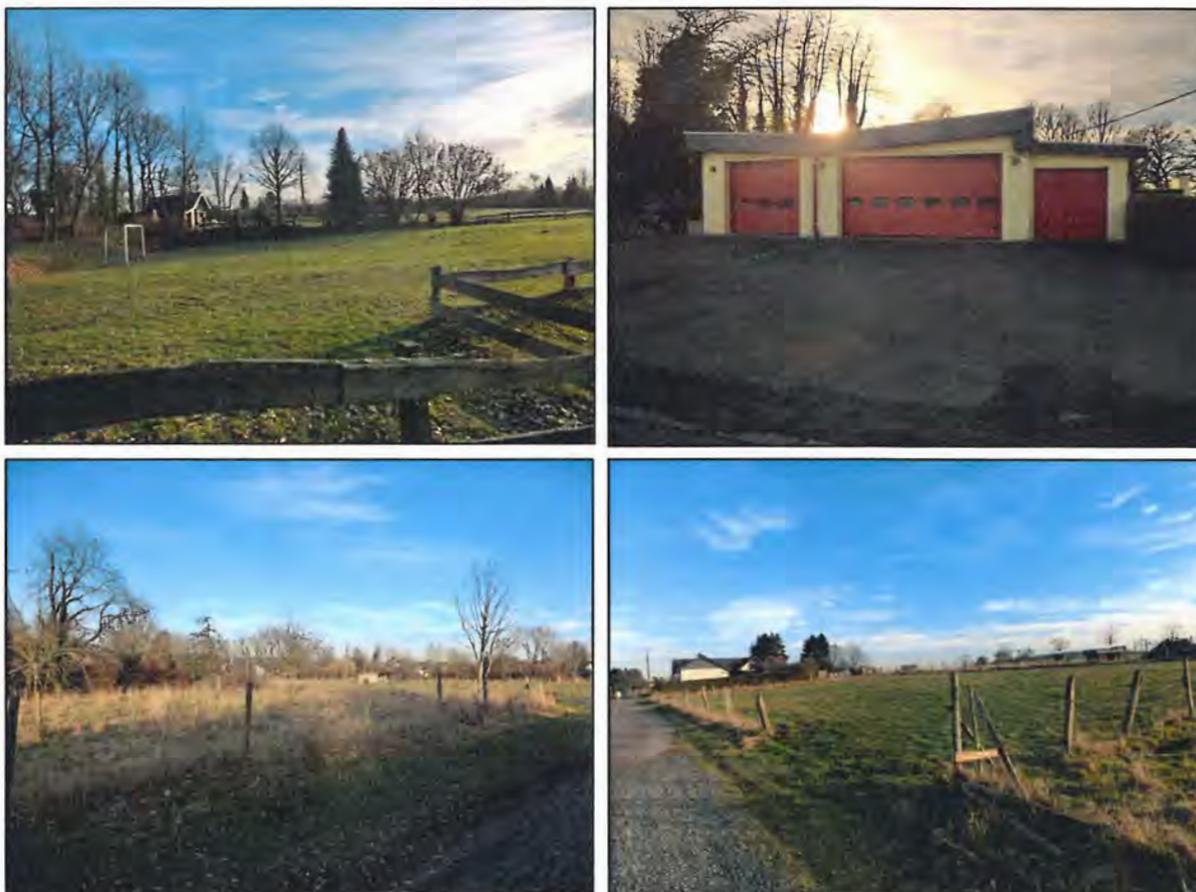


Abb. 5: Vorhandene Flächennutzung (oben links: Spielplatz/Bolzplatz; oben rechts: Feuerwehrhaus; unten: Weideflächen)

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist der Großteil des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Flächen dienen heute überwiegend lediglich für eine extensive Weidenutzung. Wahrscheinlich in der Hoffnung auf zukünftiges Bauland wurden die Flächen in der Vergangenheit bereits in einer Weise parzelliert, dass sich in der Parzellenstruktur eine Erschließung und Einzelparzellen für eine Wohnbebauung andeuten. In der Änderung des FNPs sollen diese Flächen entweder als Flächen für Gemeinbedarf oder als private und öffentliche Grünflächen dargestellt werden. Der Entzug dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist weder in ihrer Art noch in ihrem Umfang existenziell bedeutsam für die Landwirtschaft im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennef. Bereits heute werden diese Flächen bei Großveranstaltungen als zusätzlicher Parkraum genutzt.

2.6 Standortalternativen, Denkmalschutz

2.6.1 Feuerwehr

Im Plangebiet befindet sich mit der Löschgruppe Stadt Blankenberg ein Standort der Freiwilligen Feuerwehr Hennef mit dem Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg. Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.



Abb. 6: Blick auf das Feuerwehrgerätehaus von Süden (Quelle: Neubighubacher)

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und

der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

2.6.2 Kultur und Heimathaus

In einem zweiten Schritt erfolgte daher eine Gesamtbetrachtung beider Bauaufgaben FW und KHH im Hinblick auf ein Gesamtraumprogramm und auf eine Anordnung beider Funktionen, die die verschiedenen Ansprüche erfüllt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie. Hier wurden zunächst in Betracht kommende Liegenschaften im historischen Ortskern (Neustadt) Stadt Blankenbergs untersucht, die sich allerdings als ungeeignet erwiesen, um die Anforderungen u.a. an Größe, Erreichbarkeit und Barrierefreiheit an ein solch multifunktionales Gebäude umzusetzen. Kosten und Nutzung standen hier nicht im Verhältnis.

Daher wurde auch der Bereich der Flur „Ober dem Ufer“ südlich des Hohlwegs „Scheurengarten“ in die Standortauswahl einbezogen. Allerdings überlagern sich hier Anforderungen an die verkehrliche Erschließung, die städtebauliche Integration und die zukünftige Besucherführung mit Fragestellungen einer markanten Topographie (Zugangsbereich), des Bodendenkmalschutzes (Scheurengarten, Eitorfer Straße) und der Logistik (Feuerwehrstandort), des Landschaftsschutzes und des Schallschutzes gegenüber der Wohnbebauung in der Nachbarschaft.

Das Kriterium Denkmalschutz steht in Stadt Blankenberg in einem besonderen Fokus, da große Teile des Ortes unter Denkmalschutz stehen. Auch im gewählten Plangebiet werden Denkmalschutzbelange tangiert.

Im Gespräch mit Vertretern des LVR zeigte sich deutlich, dass die Sichtbarkeit und Außenwahrnehmung des künftigen KHH von besonderer Bedeutung für Besucher*Innen und Bewohner*Innen ist. Sofern das KHH im Alltag nur für einzelne und ausgewählte Personengruppen sichtbar ist, gestaltet sich auch die Funktionsfähigkeit des KHH im Alltag schwierig. Ebenso ist in diesem Fall mit einer geringeren Frequentierung zu rechnen. Daher wurde das Thema „Sichtbarkeit“ als ein Stichkriterium für die Bewertung der einzelnen Standortuntersuchungen ausgewählt. Im Gegenzug ist ein Eingriff durch Neubauten in die Böschung des Bodendenkmals des Hohlwegs Scheurengarten unerwünscht. Lage und Anordnung von Neubauten sind so zu wählen, dass der Neubau die obere Böschungskante, die in etwa dem Verlauf der Flurstücksgrenze zum Scheurengarten entspricht und die Grenze der künstlichen Abgrabung dieser historischen Wehranlage bildet, nicht überschreitet.

Im Rahmen einer Flächenmoderation und einer städtebaulichen Testplanung konnte die Eignung des Projektbereichs belegt werden. Der Standort erwies sich auch im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsführung des Besucherverkehrs als optimal. Gleichzeitig gelang es, die funktionalen Erwartungen an das Kultur- und Heimathaus klar zu definieren. Das im Zuge der Machbarkeitsstudie entwickelte Bauprogramm liefert nicht nur Antworten zum Raumprogramm, sondern auch zu den Fragen

- des Besucherparkens,
- der verkehrlichen Entflechtung von Feuerweherschließung und Zufahrt für das Kultur- und Heimathaus
- der Wegeführung für Besucher*innen
- der Vermittlung des Geschichtserlebnisses
- der Begrenzung des Eingriffs in das Denkmalensemble und die Topographie, auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit
- der Synergien zwischen den beiden Bauaufgaben bei Anordnung ein einem übergeordneten Lösungsansatz

- der landschaftsverträglichen Einbindung der baulichen Eingriffe am Ortsrand.

Für die Dorfgemeinschaft erfüllt das Kultur- und Heimathaus den Wunsch nach einem zeitgemäßen und bedarfsgerechten Raumangebot für Vereine und Dorfveranstaltungen. Auch der Heimatverein, als Betreiber des Heimatmuseums im Katharinenturm, wird von der neuen Möglichkeit, Veranstaltungen, Workshops und Kolloquien zu heimatkundlichen Themen durchzuführen, profitieren. Zudem erfüllt der Neubau den Bedarf an Depotflächen. Durch die Lage des Veranstaltungszentrums und Anlaufpunkts für Besucher*innen außerhalb der Stadtmauer geht nicht zuletzt eine spürbare Erhöhung der Wohnqualität für Bewohner*innen im Ortskern einher.

Zusätzlich stellte sich heraus, dass die Alarmausfahrt der Feuerwehr zur Eitorfer Straße heraus erfolgen muss und nicht über die Zufahrt „Auf dem Berg“ erfolgen kann.

Neben der Nähe zur denkmalgeschützten Stadtmauer sind im Rahmen des Neubaus der Rampe für die Zufahrt der Feuerwehr Eingriffe in einen bestehenden Hohlweg nötig, denn die Feuerwehr muss zum einen für die Einsatzkräfte schnell und gut zu erreichen sein, sowie eine direkte Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge bieten.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug wird der Hohlweg Scheurengarten von einer Erschließungsstraße in einen Fußweg umgewandelt.

In der Gesamtbetrachtung liefert somit die Machbarkeitsstudie die städtebaulichen Grundlagen für die Darstellung der 2. FNP-Änderung.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Eitorfer Straße / K19 aus weiter über die städtische Straße „Auf dem Berg“ und ist ausreichend leistungsfähig. Die innere Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ geregelt.

Ergänzend zum Vorentwurf ist im Entwurf zur Offenlage eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße / K19 für die Feuerwehr vorgesehen. Die Gehölzbestände beiderseits einer funktionsgerechten Zufahrt auf den Böschungen bleiben selbstverständlich erhalten.

3.2 Flächen für Gemeinbedarf und Bauflächen

Den Bauflächendarstellungen der 2. FNP-Änderung liegt eine Machbarkeitsstudie des integrierten Handlungskonzeptes Stadt Blankenberg inklusive Nutzungs- und Erschließungskonzept zu Grunde, in der die potenzielle Erschließung und die einzelnen Nutzungsbereiche räumlich zugeordnet und abgegrenzt sind. Für Stadt Blankenberg und als Portal ins Siegtal wird ein

„Kultur- und Heimathaus“ geschaffen, um die kulturelle Identität des Ortes und das gesellschaftliche Leben in Stadt Blankenberg zu fördern. Das KHH ist ein öffentlicher neuer Anlaufpunkt, der ausreichend Platz für unterschiedliche öffentliche Nutzungen mit sich bringt. Zudem soll das Feuerwehrhaus neu gebaut werden, nachdem bereits 2013 eine Untersuchung Mängel in der räumlichen Struktur aufgezeigt hat.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie² wurden mehrere Standorte überprüft sowie verschiedene Nutzungskonzepte dargestellt. Die Vorzugsvariante sieht den Neubau der Feuerwehr im östlichen Teil des Plangebietes auf der grünen Wiese vor. Die alte Feuerwehr soll dann durch einen Neubau ersetzt werden, welches das Kultur- und Heimathaus beinhaltet.

In der Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Kriterien wie die Auffindbarkeit, das Planungsrecht, Stellplätze und Erschließung, die Besucherführung sowie Nachbarschaftsverträglichkeit berücksichtigt.

Um die Realisierung des Kultur- und Heimathauses sowie den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, werden für beide Bauwerke inklusive ihrer Außenanlagen und notwendigen Stellplätze Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen und mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gekennzeichnet. Um den Eingriff in den Hohlweg der Eitorfer Straße so gering wie möglich zu halten, wurde die Baufläche für die FW soweit wie möglich von der Böschungskante nach Süden abgerückt. Lediglich die Ein- und Ausfahrt der FW unmittelbar zur Eitorfer Straße muss diese Böschungskante schneiden und wird dementsprechend in der 2. FNP-Änderung noch als zugehörig zur Gemeinbedarfsfläche FW dargestellt.



Abb. 7: Vorzugsvariante der Neugestaltung im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Quelle: Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus, Neubighubacher)

² Stadt Hennef: Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts Stadt Blankenberg, Dezember 2018

3.3 Ergebnisse des Wettbewerbs

Ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ war ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte. Der Wettbewerb umfasste den Neubau der Feuerwehr Stadt Blankenberg und des Kultur- und Heimathauses. Zentrale Themen für die landschaftsplanerische Konzeption waren der geplante Lehrgarten und die Besucherführung. Auch der bestehende Spielplatz war von den Teilnehmern in die freiraumplanerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen des Wettbewerbs galt es einen Lösungsansatz für einen städtebaulichen Bearbeitungsbereich von ca. 6 ha zu entwickeln. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für die Qualifizierung weiterer Projekte, darunter die geplante Fußgängerbrücke und das Ausstellungskonzept.

Bei dem Wettbewerb wurde folgendes Projekt durch eine Jury zum Favoriten bestimmt.



Abb. 8: 1. Preis des Wettbewerbes – Graphische Darstellung (Quelle: Dietrich | Untertrifaller Architekten GmbH, München)

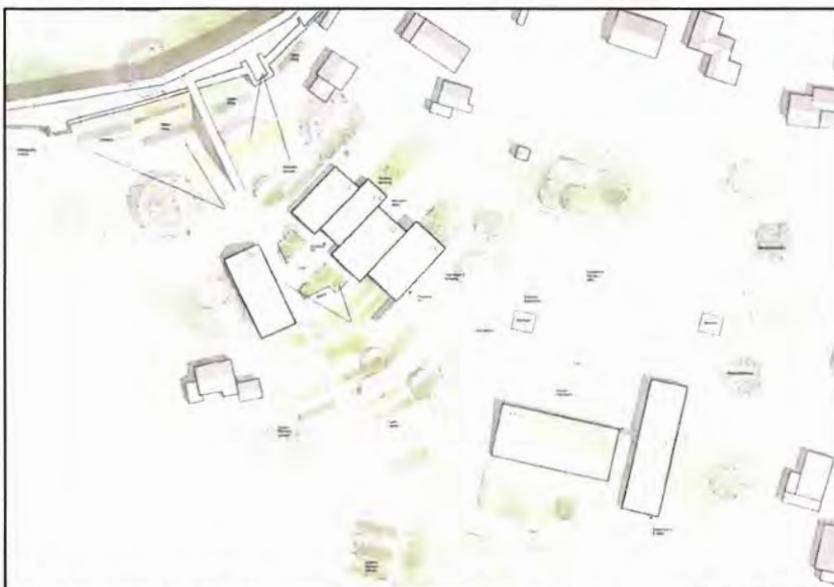


Abb. 9: 1. Preis des Wettbewerbes – Grundkonzept (Quelle: Dietrich | Untertrifaller Architekten GmbH, München)

Im Erläuterungsbericht wird zu dem Entwurf folgendes formuliert:

Die Neubebauung nimmt südlich der historischen Stadtmauer die Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung auf. Hierzu werden die wesentliche Funktionsbereiche des Kultur- und Heimathaus und der freiwilligen Feuerwehr räumlich voneinander getrennt. Das neue Kultur- und Heimathaus wird als Nord-Süd orientiertes Volumen südlich des Hohlwegs Scheurengarten situiert. Durch die bauliche Trennung der Kulturscheune und des Gemeindehauses öffnet sich der öffentliche Freiraum zwischen den beiden Bauwerken. Durch die topografische Freiraumkante im Süden wird der neue Quartiersplatz abschließend gefasst.

Durch die Setzung der Neubauten wird der Blick auf die historische Stadtmauer, Altstadt und die Pfarrkirche St. Katharina geöffnet. Gleichzeitig wird die neu geschaffene Fußgängerbrücke mit eingebunden und bindet das öffentliche Wegenetz entlang des Scheurenwegs und des Panoramawegs entlang der Stadtmauer mit ein. Die Landschaftseinbindung als südliche Raumkanten schafft die Situation eines gemeinschaftlichen Amphitheaters. Sie bildet den räumlichen Abschluss und schafft gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität zur Aktivierung des Quartiersplatzes.

Die städtebauliche Körnung der Umgebung wird formal nochmals durch die Dachstrukturierung des Gemeindehauses aufgenommen. Hierbei wird das Motiv des Satteldachs weitergeführt und schafft eine Maßstäblichkeit der Neubauten, welche den umgebenden historischen Bauten entspricht. Die Freiwillige Feuerwehr mit den erforderlichen Freiflächen wird im Süd-östlichen Planungsbereich angeordnet. Hierdurch ist eine optimale Anbindung an die Eitorfer Straße gewährleistet und die Anforderungen der ortsübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung sichergestellt. Der Neubau ist als raumgreifender Nutzbau konzipiert. Die Wagenhalle ist um 90° gegenüber dem dienenden Trakt verschwenkt. Hierdurch ist die Schallemission gegenüber der anschließenden Wohnbebauung abgeschirmt.

Das Volumen der Wagenhalle sowie der dienenden Räume wird ebenfalls topografisch präzise in das Gelände eingeschnitten. Hierdurch wird die Maßstäblichkeit gegenüber den östlich angrenzenden Nachbarn respektiert. Die Volumetrie der Wagenhalle tritt hierbei als 1-geschossiger Nutzbau in der südlichen Weidenlandschaft in Erscheinung. Der Funktionstrakt wird ebenfalls mit einer offenen Satteldachkonstruktion ausgebildet.

Dieses Projekt entwickelt sich konzeptionell nachvollziehbar aus der Analyse vorhandener Typologie, Raumbildung und Maßstäblichkeit des historischen Ortskerns. Des Weiteren wird in der Würdigung des Preisgerichts angeführt, dass für eine angemessene Einordnung der neuen Baumassen in den Landschaftsraum und seine sensible Topographie die Programme von Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr entflochten und als unterschiedliche Gebäudestrukturen unabhängig voneinander in verschiedene Zonen bestehender Besiedlungsstruktur eingeordnet, die folgend über das Freiraumkonzept locker vernetzt werden.

Insgesamt bietet die Arbeit einen Lösungsvorschlag, der nicht nur in seiner funktionalen und technischen Durcharbeitung überzeugt, sondern auch hinsichtlich der Angemessenheit des architektonischen und freiräumlichen Auftritts in exponierter Lage.

3.4 Grünflächen und Verkehrsflächen

Die Bauflächendarstellung des KHH und der FW sind im Plangebiet fast vollständig von Grünflächendarstellung umgeben.

Südlich des KHHs findet sich eine neue Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Hintergrund dieser Grünflächendarstellung ist der geplante Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er soll anhand von historischen Obst- und Fruchtarten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums vergegenwärtigen. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt.

Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus soll über die Erlebniswege mit dem nahegelegenen Spielplatz und darüber hinaus mit den naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u.a.) vernetzt werden.

Nördlich der Feuerwehr wird die Böschungsfäche zur Eitorfer Straße bis zur Darstellung der Kreisstraße als Hauptverkehrsstraße im FNP als Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, um die denkmalrechtlichen Belange des Schutzes dieses historischen Hohlweges planungsrechtlich zu sichern.

Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch die hinter ihr liegenden unbebauten und stark eingegrünter Grundstücke weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Diese Privatgrundstücke, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, werden in der 2. FNP-Änderung ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als private Grünflächen dargestellt. Grund dieser Darstellung ist, dass die Abschirmwirkung dieser Grundstücke planungsrechtlich gesichert wird und eine zukünftige Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnen und damit ein Heranrücken von Wohnbebauung an die Feuerwehr ausgeschlossen werden soll.

Um den Parkplatzbedarf Stadt Blankenbergs an hochfrequentierten Tagen (v.a. an sonnigen Wochenenden) zu decken, wird südlich der Baufläche für die Feuerwehr eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Überlaufparkplatz“ ausgewiesen. Diese dient als Auffangparkplatz für den touristischen Wochenendverkehr, (Flurstücke 48 und 49) mit 40-45 Stellplätzen (sowie 3 Wohnmobilstellplätzen). Der Stellplatz soll als Teil des Lehrgartens gestaltet und stark eingegrünt werden. Grundlage der Dimensionierung dieser Flächendarstellung ist das Verkehrskonzept zum Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg, in dem auf der Basis von Verkehrszählungen der Touristenverkehr in seinem Umfang und seiner zeitlichen Verteilung erfasst und hinsichtlich der vorhandenen und neuen Nutzungen der benötigte Stellplatzbedarf dimensioniert wurde. Daher unterscheidet sich diese Darstellung von den o.g. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ aus dem FNP 2018, da diese maximal an 20 Tagen im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3.5 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.5.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

3.5.2 Baugrundvorerkundung

Im Rahmen der Erstellung des InHK Stadt Blankenberg wurde für den Neubau des Kultur- und Heimathauses sowie für den Neubau der Feuerwehr ein Baugrundgutachten erstellt (Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn, Stand: 28.02.2019). Das Baugrundgutachten beschreibt u. a. die Gründungssituation und gibt Gründungsempfehlungen sowie Hinweise zur Bauausführung. Das Baugrundgutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr. Eine Vertiefung der Untersuchung bzw. Überarbeitung wird im Rahmen der Projektplanung erfolgen.

3.5.3 Grundwasserschutz

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserschutz.

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Die Neuversiegelung des Bodens infolge der geplanten Bebauung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Kleinflächig kommt es bei der geänderten Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in Grünfläche zu einer Entlastung. Aktuell weist das Plangebiet eine Vorbelastung durch versiegelte, verdichtete, anthropogen überprägte Böden auf.

Auf das Grundwasserdargebot und die Qualität des Grundwassers hat die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nur einen geringen Einfluss, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Im Plangebiet erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer. Aussagen zur Entwässerung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wassers zu erwarten.

3.6 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Als nachrichtliche Übernahmen sind im Flächennutzungsplan die Grenzen von FFH-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Denkmalbereichen dargestellt, die teilweise auch den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung berühren.

3.7 Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung erfolgen gesonderte Fachplanungen, deren Ergebnisse in das Bebauungsplanverfahren sowie in die Planung der Erschließung einfließen.

3.8 Immissionen

Gemäß der Schalltechnischen Ersteinschätzung durch das Büro Graner + Partner (02/2019) wird die normale tägliche Nutzung an Werktagen, Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht für den Betrieb des Kultur- und Heimathauses (KHH) sowie der Feuerwache (Regelbetrieb) unproblematisch sein. Während des Nachtzeitraums sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert und konkretisiert.

Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß Gutachten von Graner + Partner zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

3.9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

4. Hinweise

Der Bereich der 2. Änderung befindet sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“ sowie vollständig innerhalb der Grenzen der Denkmalebereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“.

5. Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Abwägung Umweltbericht

Der Umweltbericht ist der Begründung als Teil 2 beigefügt. In diesem werden die umweltbezogenen Auswirkungen auf die von der Planung berührten Schutzgüter beschrieben und bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation etwaiger Eingriffe dargestellt. Dabei werden auch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, berücksichtigt. Die Umweltfachbehörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um relevante Fachinformationen gebeten. Diese Informationen sind in den Plan eingearbeitet.

Er kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das Schutzgut „Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter“ ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das KKH und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB:

Betrachtet man die Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, so sind alle für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Standorte auch darstellbar. Negative Auswirkungen der Neuplanung ergeben sich v.a. durch die Versiegelung von Flächen durch bauliche Neubeanspruchung und durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr. Die damit verbundenen Effekte

werden schutzgutbezogen beschrieben, was dann in den verbindlichen Bauleitplan zu überführen ist. Gegenüber den Belangen der Feuerwehr als eine der Allgemeinheit dienende bauliche Anlage hinsichtlich Standort und Anschluss an das überörtliche Straßennetz werden die Belange des Denkmalschutzes abgewogen und zurückgestellt.

6. Bodenordnung

Die neuen Flächen für Gemeinbedarf, öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung befinden sich im Eigentum der Stadt Hennef. Es ist daher kein Bodenordnungsverfahren erforderlich.

7. Quantitative Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Flächenbilanz

Fläche	m ²	Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr	7.615	ca. 34 %
Fläche für den Gemeinbedarf Kultur- und Heimathaus	3.296	ca. 15 %
Grünflächen privat	5.416	ca. 24 %
Grünflächen öffentlich	4.617	ca. 21 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz	1.461	ca. 6 %
Gesamtfläche	22.405	

8. Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bisherige Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf, Parkplatz- und Grünflächen umgewidmet sowie bereits ausgewiesene Flächen für den Gemeinbedarf an konkrete Vorhabenplanungen angepasst. Dabei wird die im bisherigen Flächennutzungsplan bereits enthaltene Fläche für die Feuerwehr verlagert und an diesem Standort eine Fläche für kulturellen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen ausgewiesen. Daraus ergeben sich zunächst noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft sowie für den Menschen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet jedoch die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der verbindliches Baurecht für die Umsetzung der geplanten Vorhaben schafft. Die Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich erst dann, wenn die Vorhaben realisiert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist lediglich der erste Schritt, der dazu führen kann, dass die bisherige landwirtschaftliche (Grünland-)Nutzung durch eine Bebauung in Form des geplanten neuen Feuerwehrstandortes sowie des Kultur- und Heimathauses einschließlich Erschließungsanlagen und Freiflächennutzungen ersetzt werden kann. Die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes sehen dabei auch vor, dass Teilflächen zur nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung als Grünflächen un bebaut bleiben sollen, um somit einen Abstand zwischen den potenziell schallemitzierenden neuen Vorhaben und dem benachbarten Wohnen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine Fläche ausgewiesen, die am Rande der Bebauung den Standort von Parkplätzen vorgibt, die nicht in ausreichendem Maße auf den Flächen für den Gemeinbedarf errichtet werden können. Auch dieser Standort ist dort aus Immissionsschutzgründen ausgewiesen.

Umweltbelange, wie Schall-, Arten- und Landschaftsschutz, die im Umweltbericht dargelegt sind, stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Eine Bewertung der konkreten Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan und dem dazu zu erstellenden Umweltbericht.

Hennef, den 23.09.2021
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gertraud Wittmer

9. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

Gesonderter Bestandteil der Begründung:

Umweltbericht (Rechtsplan)

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl

Stand: 23.09.2021

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg

„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl

Stand: 07.03.2019



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

STADT HENNEF (SIEG)

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg“
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“**

TEIL 2

UMWELTBERICHT

Rechtsplan

(Änderungen/Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

Stand: 23.09.2021

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Telefon: 02297-9008-20

Fax: 02297-9008-29

E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung	1
1.2	Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	1
1.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans	2
1.4	Angaben über den Standort	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE ..	4
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	13
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	14
3.2	Fläche	15
3.3	Boden	16
3.4	Wasser	17
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	18
3.6	Landschaft	19
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	20
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter	21
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	23
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	23
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	24
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	26
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	26
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	26
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	26
8	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE	27
10	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	27
11	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE	28
12	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	29

13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
14	UMWELTERKLÄRUNG	31
15	REFERENZLISTE DER QUELLEN	38

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planzeichnung 2. Änderung FNP Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	2
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umwelt auswirkungen der 2. Änderung des FNP	25

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Teilbereiche des Geltungsbereiches liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt. Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus werden im Kultur- und Heimathaus verbunden werden.

Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße „Scheurengarten“ weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Als erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte wurde ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung der Fläche südlich der Neustadt und der Stadtmauer im Sommer 2019 durchgeführt. Von dem Wettbewerb wurden unter Einbeziehung des angrenzenden Landschaftsraumes die Neubauten der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathauses mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie einer Übungsfläche für die Feuerwehr erfasst.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige BP

Nr. 15.2 aufgestellt werden. Aktuell ist das Plangebiet überwiegend dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Da die Darstellungen des rechtskräftigen FNP nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeinde an diesem Standort entsprechen, soll die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden.

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Für die Standorte des KHH und des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Auf den privaten Grünflächen soll eine planungsrechtliche Sicherung des Bestands erfolgen. Sie werden gärtnerisch genutzt bzw. weisen am östlichen Rand des Geltungsbereiches einen größeren Gehölzbestand mit Obstbäumen auf. Die privaten Grünflächen werden zukünftig weiterhin dem Landschaftsschutz unterliegen. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden im Bereich des Kultur- und Heimathauses dargestellt. Dort sind ein Lehrgarten, eine Imkerei und ein „Grünes Klassenzimmer“ geplant. Die öffentlichen Grünflächen sollen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren (nach Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis) aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Überlaufparkplatz dargestellt.

In der nachfolgenden Abbildung ist die 2. Änderung des FNP dargestellt:

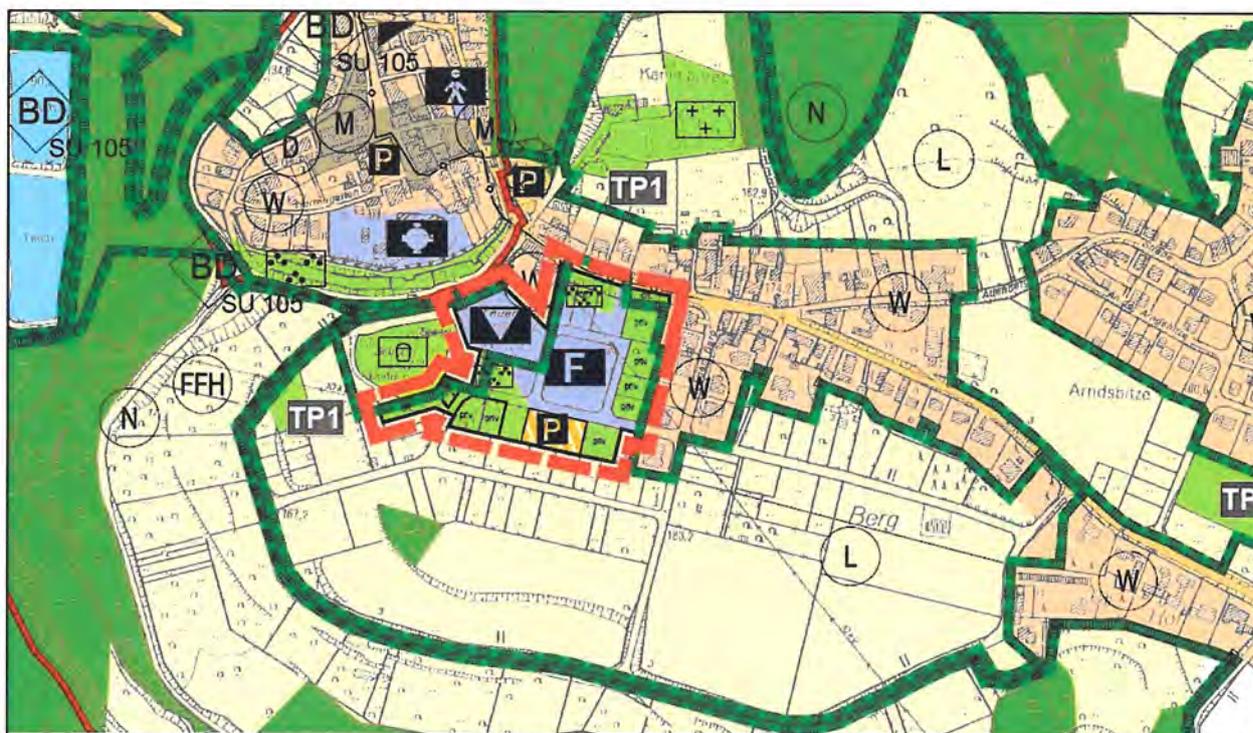


Abbildung 1: Ausschnitt Planzeichnung 2. Änderung des FNP

Quelle: Planungsbüro Dittrich, 2019; Entwurf Planzeichnung 2. Ä. FNP

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 2,23 ha befindet sich in der Gemarkung Blankenberg (054009), Flur 7.

Der Änderungsbereich weist aktuell ein bebautes Grundstück auf. Dazu gehört das Areal der freiwilligen Feuerwehr mit einem Gerätehaus und einem Anbau. Der Standort weist einen hohen Anteil an versiegelten Flächen auf. Typische Dorfrandnutzungen mit extensiv genutzten Weiden, z.T. brach gefallen mit Obstbäumen jungen bis alten Baumholzalters sowie Einzelbäume, Gebüschstrukturen, Baumhecken und Gartennutzung sind im Änderungsbereich vertreten. Ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand mit u.a. Obstbäumen auf den Flurstücken 60, 192 und 193 stockt am östlichen Rand des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ und ist tlw. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Geltungsbereiches dargestellt:

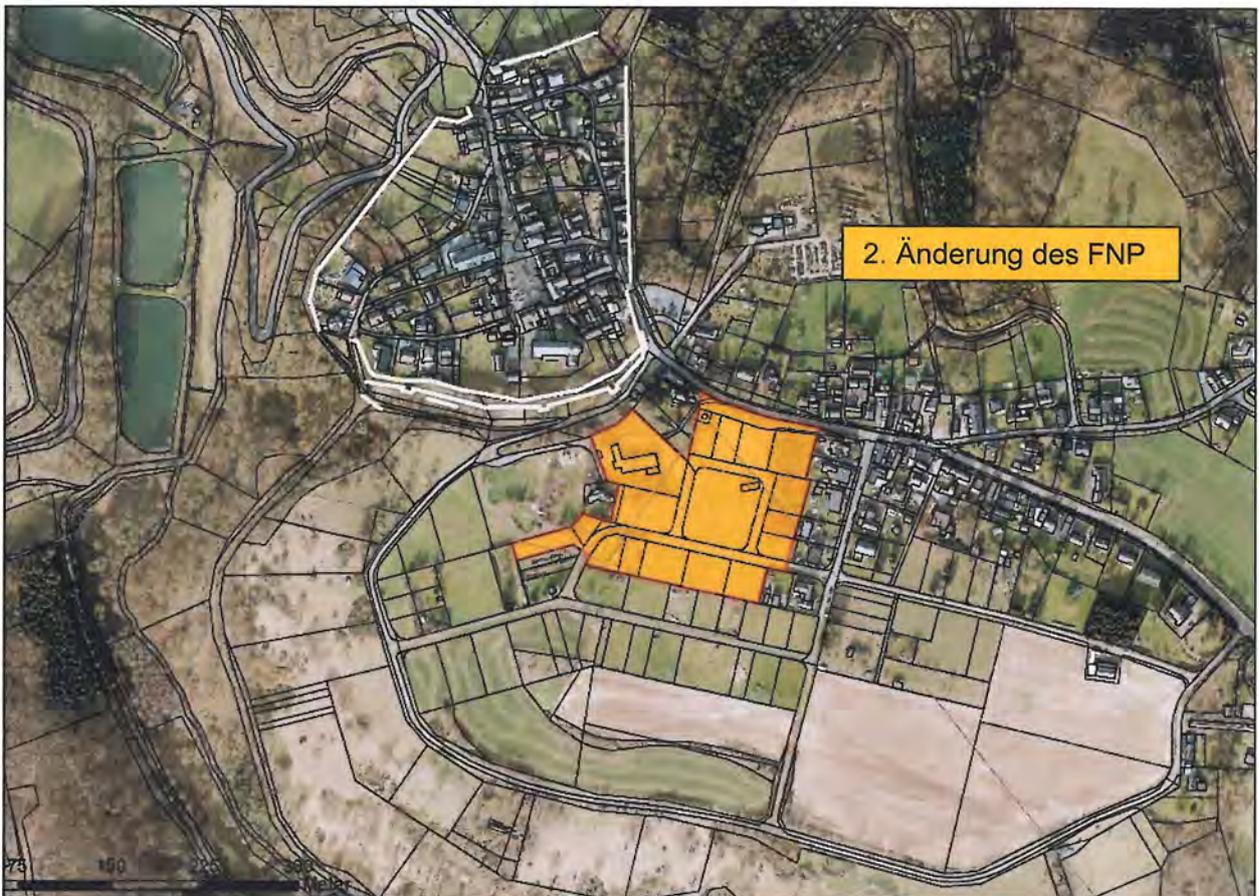


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP (o.M.),
Quelle: © Information und Technik NRW, 2019

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 2,23 ha befindet sich in der Gemarkung Blankenberg (054009), Flur 7. Bei einer Gesamtfläche von ca. 2,23 ha werden ca. 1,09 ha Fläche für den Gemeinbedarf und in einem Umfang von ca. 0,99 ha Grünflächen (öffentlich/privat) dargestellt.

Verkehrsflächen (ca. 0,15 ha) werden in einer geringen Größenordnung dargestellt.

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Dieser Aspekt wird auf Bebauungsplanebene genauer definiert.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Klimaschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden. Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").
Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lage innerhalb der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ Lage innerhalb des Geltungsbereiches des landesbedeutsamen KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/Blankenberg“

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist der Änderungsbereich als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist der gesamte Änderungsbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) versehen.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort für die Feuerwehr mit der südlich angrenzenden Obstweide ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 durchgeführt werden.

Satzung S-15.1 Berg vom 26.10.1990

Die Straße „Auf dem Berg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich der Satzung S-15.1 Berg vom 26.10.1990. Für den Satzungsbereich wird die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke auf 25 m festgelegt. Mit dem BP Nr. 15.2, den die Stadt Hennef im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufstellt, werden die Festsetzungen der Ortslagensatzung für die Straße „Auf dem Berg“ ersetzt.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Überwiegend befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sollen im weiteren Verfahren aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Die privaten Grünflächen verbleiben im Landschaftsschutz.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets, westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“. In einem Abstand von ca. 80 m Entfernung liegt das NSG 2.1-21 „Siegthänge“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets.

FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m westlich des Änderungsbereiches des FNP.

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Geltungsbereiches des FFH-Gebiets wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ausgelöst werden können.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt den schutzwürdigen Biotop „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheidertal“ (BK-5210-057), der sich in einem Abstand von 70 m zum Änderungsbereich befindet. Die Biotopkatasterfläche BK-5210-0043 „Streuobstflächen, mageres Grünland und Hecke südlich und östlich Stadt Blankenberg“, grenzt unmittelbar an den südlichen Rand des Änderungsbereiches.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Plangebietes verläuft keine Biotopverbundfläche.

In einem Abstand von ca. 80 m zum Änderungsbereich grenzt nordwestlich des Plangebiets die Biotopverbundfläche VB-K-5210-006 „Biotopkomplex Siegzufüsse Ahrenbach und Adscheiderbach“ (VB-K-5210-006) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Bodendenkmäler/Baudenkmale

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an. Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes (s. Erläuterung Kap. 3.8).

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“.

Die Bahnstrecke entlang der Sieg ist ebenfalls als ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Siegtaleisenbahn“ verzeichnet. Die Stadt Blankenberg ist innerhalb ihrer Stadtmauern als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal (Denkmalbereich „Hennef-Stadt Blankenberg-Ortskern Stadt Blankenberg“) festgesetzt.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Darstellungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Änderungsbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der

verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch ortsrandtypische Strukturen wie Grünlandnutzungen, Obstbäumen und Laubgehölzstrukturen geprägt. Aktuell weist der Änderungsbereich ein bebautes Grundstück auf. Dazu gehört der Standort des Feuerwehrgerätehauses mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen. Einzelne Flurstücke weisen eine Gartennutzung auf. Ein größerer Gehölzbestand mit Obstbäumen und weiteren Laubgehölzarten stockt am östlichen Rand des Geltungsbereiches.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 1 des Messtischblattes 5210 „Eitorf“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Magerwiese – und –weiden“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen können.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen beibehalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 2. Änderung des FNP ist aufgrund der Vornutzung im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und der Straßen und Wege von einer Inanspruchnahme von Flächen geringer bis sehr geringer ökologischer Wertigkeit auszugehen. Die Umweltauswirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen. Zu einer Inanspruchnahme von Grünland geringer bis mittlerer Wertigkeit sowie zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Gehölzen mittleren bis starken Baumholzalters kommt es im Bereich des neuen Standorts für die Feuerwehr (Fläche für den Gemeinbedarf) und des „Überlaufparkplatzes“. Die Umweltauswirkungen sind als teilweise erheblich anzusehen. Die bisherige Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird im Bereich einer extensiv genutzten Obstweide als Parkanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Der prägende Gehölzbestand auf privaten Grundstücken, die den Planbereich nach Osten hin abschließen, soll erhalten bleiben und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

„Parkanlage“ festgesetzt. Die Umweltauswirkungen werden bei Erhaltung des Gehölzbestandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert bzw. erläutert.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz der Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Mit der 2. Änderung des FNP kommt es **teilweise zu erheblichen Umweltauswirkungen** der Lebensraumfunktion.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 2,23 ha weist neben dem Standort der Feuerwehr überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine wohnbaulich genutzte Fläche auf. Wenige Flächen werden als Garten genutzt.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es liegen zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets, westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“. In einem Abstand von ca. 80 m Entfernung liegt das NSG 2.1-21 „Siegthänge“. Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m zu der nordöstlichen Grenze des FNP-Änderungsbereich.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, kommt es nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung und zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Die bisherigen Nutzungen werden weiter geführt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei

Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Neuversiegelung und eine Inanspruchnahme von Grünland sind im Bereich des neuen Standorts für die Feuerwehr und des „Überlaufparkplatzes“ zu erwarten. In einem Umfang von ca. 1 ha werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie private Grünflächen festgesetzt. Dabei kommt es teilweise zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Die geänderte Darstellung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als positiv einzuschätzen.

Mit der 2. Änderung des FNP wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.

Für das Schutzgut Fläche sind durch die 2. Änderung des FNP **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen der unterdevonischen Mittleren und Oberen Siegener Schichten aufgebaut. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP ist der vorherrschende Bodentyp die Parabraunerde (L5310_L341). Der fruchtbare Boden ist als schutzwürdig mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird laut der digitalen Bodenkarte als sehr hoch eingeschätzt.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Straßen, Wege und Gärten eine anthropogene Überprägung vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen. Im Bereich der ansonsten natürlich anstehenden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, weisen die Böden eine hohe Bedeutung auf.

Altlastenverdachtsflächen sind gem. der Altlastenkarte der Stadt Hennef im Änderungsbereich nicht erfasst. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge des Vorhabens ist eine Neuversiegelung von Böden hoher Bedeutung und Empfindlichkeit zu erwarten. Durch Neuversiegelung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora dauerhaft verloren. Aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit der Böden werden die vorhersehbaren Beeinträchtigungen als teilweise erheblich im Änderungsbereich eingeschätzt.

Der Umfang der Neuversiegelung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) zum BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ bilanziert. Als positiv ist die geänderte Darstellung im FNP von Fläche in Gemeinbedarf in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ einzuschätzen.

Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 2. Änderung des FNP **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Das Plangebiet ist gem. dem Wasserkörpersteckbrief dem Grundwasserkörper DE_GB_DENW_272_10 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Sieg 4“ zuzuordnen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingeschätzt.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von einem vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuversiegelung des Bodens infolge der geplanten Bebauung führt zu einer Erhöhung des

Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Kleinflächig kommt es bei der geänderten Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in Grünfläche zu einer Entlastung. Aktuell weist das Plangebiet eine Vorbelastung durch versiegelte, verdichtete, anthropogen überprägte Böden auf.

Auf das Grundwasserdargebot und die Qualität des Grundwassers hat die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nur einen geringen Einfluss, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Im Plangebiet erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer. Aussagen zur Entwässerung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Wassers zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und der vorhandenen Vegetationsstrukturen günstige klimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr) vor.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 850 - 950 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 1 bis 2° C im Januar und einer Julitemperatur von 18°-19°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 9 - 10° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht

erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die geplante Bebauung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen, kleinteiligen Bau- und Siedlungsstrukturen am südlichen Rand der Ortslage von Stadt Blankenberg zu errichten. Gemäß der Ergebnisse des Wettbewerbs ist von einer maximal ein- bis zweigeschossigen Bebauung auszugehen, die sich in die Topographie und Landschaft integrieren wird.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen.

Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens **nicht** erkennbar.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereiches wird durch typische, kleinteilige Ortsrandstrukturen mit Wiesen und Weiden, Gärten, Obstbäumen, Obstbaumgruppen und Gebüschen geprägt. Der vorhandene Standort der Feuerwehr weist eine anthropogene Überprägung durch Versiegelung auf.

Der höchste Punkt mit einer Höhe von ca. 181,00 m ü. NHN liegt am südöstlichen Rand des Änderungsbereiches. Das Gelände fällt leicht nach Nordwesten hin ab.

Weitreichende Blickbeziehungen bestehen nach Westen und Süden. Nach Norden ist die historische Stadtmauer mit Kirche und der Katharinenturm punktuell sichtbar.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, darüber hinaus für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht

erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der FNP-Änderung wird sich in dem kleinstrukturierten Ortsrandbereich eine deutliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch die neuen Gemeinbedarfsflächen ergeben. Aufgrund der Errichtung des KHH mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie des Ersatzneubaus der Feuerwehr mit Übungsplatz und Stellplätzen auf aktuell landwirtschaftlichen genutzten Flächen wird sich der aktuell landwirtschaftlich geprägte Charakter des Ortsrandes verändern. Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes sollte an der südlichen Grenze des Änderungsbereiches im Bereich des geplanten Überlaufparkplatzes erfolgen. Eine Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags im weiteren Planverfahren erfolgen.

Die geänderte Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, wenn der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere an der östlichen Plangebietsgrenze, erhalten wird.

Infolge der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfährt der Änderungsbereich in Bezug auf eine überregionale Erholungsnutzung eine besondere Aufwertung. Das neue Kultur- und Heimathaus ist als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. In den angrenzenden Freiraum werden unter Berücksichtigung des kulturhistorisch geprägten Planungsgebietes ein Lehrgarten, eine Imkerei und ein „Grünes Klassenzimmer“ integriert.

Die **Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Landschaft werden durch die Darstellungen der 2. Änderung des FNP insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft. Vielmehr erfolgt eine Aufwertung für das Teilschutzgut „Erholung“.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzende Ortslage wird durch Einzelhausbebauung mit Gärten geprägt. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich der Feuerwehrstandort.

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohn-, und Wohnumfeldfunktion zu. Da der Änderungsbereich überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzt wird, besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind für die angrenzenden Wohngebiete in der Ortslage südlich der Neustadt teilweise im erheblichen Maße zu erwarten. Gemäß der Schalltechnischen Ersteinschätzung durch das Büro Graner + Partner (02/2019) wird die normale tägliche Nutzung an Werktagen, Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht für den Betrieb des Kultur- und Heimathauses (KHH) sowie der Feuerwache (Regelbetrieb) unproblematisch sein. Während des Nachtzeitraums sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert und konkretisiert.

Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gem. des Gutachtens von Graner + Partner zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

Infolge der geplanten Darstellungen wird es zu **keiner erheblichen Verschlechterung** für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. Die bereits rechtskräftigen Denkmalbereiche Stadt Blankenberg und Bödingen, die die Erhaltung der inneren Substanz der Ortskerne und Einzelbauten zum Ziel hat, umschließt dieser Denkmalbereich. Der erheblichen Fernwirkung der beiden Baulichkeiten und deren Ausstrahlung in die Landschaft sollen durch den Erlass der Satzung Rechnung getragen werden. In der Denkmalbereichssatzung sind erhaltenswerte Sichtbezüge dargestellt, aus denen die Silhouetten aus wahrnehmbar sind. Als kulturhistorisches Relikt D9 sind die Weinberge vor der südlichen Stadtmauer ausgewiesen. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes.

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die erhaltenswerten Sichtbezüge aus der Denkmalbereichssatzung noch einmal für die Stadt und die Burganlage konkretisiert.

Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Die Stadt Blankenberg ist innerhalb ihrer Stadtmauern als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal (Denkmalbereich „Hennef-Stadt Blankenberg-Ortskern Stadt Blankenberg“) festgesetzt. Das Denkmal umfasst die Neustadt und schützt des Siedlungsgrundriss sowie den durch Fachwerkbauten des 17. bis 19. Jahrhunderts geprägten Bestand. Nur randlich liegt der Änderungsbereich innerhalb der Grenzen des Kulturdenkmals.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/Blankenberg“. Es handelt sich um einen vorgeschichtlichen, kaiserzeitlich-germanischen, mittelalterlichen Verkehrsweg mit begleitender Infrastruktur und Besiedlung. Dazu gehören u.a. die Burg und Stadt Blankenberg, der Wallfahrtsort Bödingen, die Siegtalbahn und das Siegtal als kulturlandschaftlich hervorragendes Ensemble. Als bedeutsame Sichtachse ist im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Sichtbezug von Stadt Blankenberg in Richtung Michaelsberg der Stadt Siegburg dargestellt. Die Bahnstrecke entlang der Sieg ist ebenfalls als ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Siegtaisenbahn“ verzeichnet.

Der nordwestliche Rand des Geltungsbereichs grenzt an das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an. In diesem Bereich befindet sich die Böschung des ehemaligen Wehrgrabens, auf der die Straße „Scheurengarten“ verläuft.

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Änderungsbereiches für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter ist insgesamt als hoch einzuschätzen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Als Leitziel des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags werden folgende Leitziele formuliert, die für das Plangebiet relevant sind:

- Erhaltung des historischen Wegenetzes und der Landschaftsgestalt
- Stärkung der historischen Wahrnehmung und Erlebbarkeit
- Erhaltung der Freiflächen und der charakteristischen Sichtbezüge
- Erhaltung der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Orte Blankenberg und Bödingen
- Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv

Die geplante Bebauung des KHH und der Feuerwehr wird sich an der Baustruktur des kleinteilig strukturierten, dörflichen und landschaftsorientierten Umfeldes orientieren. Bezüglich der Gebäudehöhe und der Architektur der Baukörper wird der Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Stadtmauer und des Hohlwegs berücksichtigt. Die Neubauten werden so angeordnet,

dass der Blick auf die historische Stadtmauer, Altstadt und die Pfarrkirche St. Katharina geöffnet wird. Das Bodendenkmal Nr. 105 grenzt unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich der 2. Änderung des FNP an. Das Bodendenkmal erstreckt sich auf den steilen Böschungsbereich des ehemaligen Grabens, der heute als Hohlweg genutzt wird.

Für die Erschließung der Feuerwehr soll eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße erfolgen. Dadurch erfolgt dauerhaft anlagebedingt eine Zerschneidung und Inanspruchnahme einer Böschungsseite des denkmalgeschützten Hohlwegs an der Eitorfer Straße. Die Umweltauswirkungen sind als erheblich einzuschätzen.

Infolge der Planung wird es insgesamt zu einer **teilweise erheblichen Beeinträchtigung** für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter kommen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 2. Änderung des FNP für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“ und „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt. Eine Konkretisierung der Beurteilung erfolgt auf der Bebauungsplanebene.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur und Heimathaus + Feuerwehr“

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch / Lärm	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	sehr gering - hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	sehr hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter	hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Änderungsbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt.

Infolge der 2. Änderung des FNP wird es zu einer Zunahme des KFZ-Verkehrs in einem bisher straßentechnisch wenig erschlossenen Raum erfolgen. Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gem. des Gutachtens von Graner + Partner (02/2019) zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus. Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Immissionen bzw. die Emissionen nicht verändern.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen. Im

Rahmen des Wettbewerbs wurden diese Aspekte besonders berücksichtigt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Aussagen zum Energie- und Technikkonzept (regenerative Wärmequellen etc.) erläutert.

Dieser Aspekt wird auf Bebauungsplanebene genauer definiert.

8 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) mehrere Standorte für das KKH und die Feuerwehr - im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit - untersucht. Innerhalb der Stadtmauern wurde der Standort „Im Früngt“ untersucht. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile wird als Ergebnis der Machbarkeitsstudie die Variante 2e favorisiert.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Um die verschiedenen Zielsetzungen der Inwertsetzung Stadt Blankenbergs auch planerisch zu sichern, werden der rechtskräftige BP Nr. 15.2 sowie die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 aufgestellt. Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkungsbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 2. Änderung des FNP festgesetzten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Stadt Hennef zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 2. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Hennef wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 2. Änderung des FNP vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (Planungsbüro Dittrich, Entwurf Stand: 07.11.2019)
- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (Planungsbüro Dittrich, Vorentwurf Stand: 26.02.2019)
- Begründung Teil 2 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I zur 6. Änderung des BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I zum BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I zur Sanierung der Stadtmauer in Hennef – Stadt Blankenberg (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)

Die grobe Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von einer Begehung im Januar und Februar 2019. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung hat im Mai 2019 stattgefunden.

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

Die vorhandene Datengrundlage wird zur Beurteilung der mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang als ausreichend erachtet.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Diesbezügliche Aussagen sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) möglich.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 „Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ im Parallelverfahren geschaffen werden. Die Realisierung der geplanten Maßnahmen ist mit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass eine Änderung des FNP die Grundlage für die behutsame Entwicklung des ca. 2,23 ha großen Planungsgebietes bildet.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist das gesamte Plangebiet mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort für die Feuerwehr mit der nördlich angrenzenden Obstweide ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 „Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ durchgeführt.

Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Innerhalb des Änderungsbereiches sind Flächen teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu **teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die **Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das **Schutzgut „Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter“** ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die **übrigen Schutzgüter** ergeben sich bei Umsetzung der Planung **voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) mehrere Standortvarianten für das KKH und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

14 UMWELTERKLÄRUNG

Vorbemerkung

Die Umwelterklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP-Änderungsverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen.

Ziel der 2. FNP-Änderung

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es, Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, und den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt. Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus werden im Kultur- und Heimathaus verbunden werden.

Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße „Scheurengarten“ weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Da die Darstellungen des rechtskräftigen FNP nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeinde an diesem Standort entsprechen, soll die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 2. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ aufgestellt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange bei der 2. FNP-Änderung

Bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil A wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

Bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ führt die 2. FNP-Änderung, Teil A zu einer Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen, deren Auswirkungen teilweise als erheblich einzuschätzen sind. Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz der Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44

Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Bezüglich des Schutzgutes „Fläche“ sind eine Neuversiegelung und eine Inanspruchnahme von Grünland im Bereich des neuen Standorts für die Feuerwehr und des „Überlaufparkplatzes“ zu erwarten. Es wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ kommt es durch die 2. FNP-Änderung zu einer Neuversiegelung von Böden hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit der Böden werden die vorhersehbaren Beeinträchtigungen als teilweise erheblich im Änderungsbereich eingeschätzt.

Bezogen auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter“ kommt es teilweise zu erheblichen Umweltauswirkungen. Als erheblich ist einzuschätzen, dass es für die Erschließung der Feuerwehr zu einer Zerschneidung und Inanspruchnahme einer Böschungsseite des denkmalgeschützten Hohlwegs an der Eitorfer Straße kommen wird.

Durch den Vollzug der 2. FNP-Änderung sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Wasser“, „Klima, Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, Luft“, „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ und „Landschaft“ zu erwarten. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Verfahrensablauf

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zur FNP-Änderung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u. a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. FNP-Änderung erfolgte am 19.03.2019. Die Öffentlichkeit wurde vom 08.04.2019 bis zum 23.04.2019 frühzeitig beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2019 am Verfahren beteiligt.

Der Offenlagebeschluss erfolgte am 20.11.2019. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 09.12.2019 bis zum 09.01.2020. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2019 am Verfahren beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Für die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Der Feststellungsbeschluss soll am 04.10.2021 im Rat gefasst werden. Anschließend wird der Rechtsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.01.2019 eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde mitgeteilt, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Stadt Blankenberg mit der vorgelegten Planfassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. FNP-Änderung, wurden folgende Anregungen bzgl. der Umweltbelange berücksichtigt und Hinweise aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18.04.2019
- Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef mit Schreiben vom 18.04.2019
- Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 13.05.2019
- LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 17.06.2019

Im Rahmen der Offenlage gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 17.12.2019
- BUND mit Schreiben vom 01.01.2020
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 08.01.2020
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung mit Schreiben vom 09.01.2020

Frühzeitige Beteiligung

Landwirtschaftskammer NRW

Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ angeregt. Im Rahmen des Ausgleichs wird davon ausgegangen, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen, das Dach- und Fassadenbegrünungen, die Anlage von Gehölzstrukturen und Grünstreifen benannt werden. Es wird angeregt, weitere Kompensationsmaßnahmen mit geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen und zur Berechnung die Methodik „Kompensation Blau“ anzuwenden.

Der Rat der Stadt Hennef nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis.

Die Anregungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und haben keine Relevanz auf der FNP-Ebene. Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs sowie die Benennung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef

Die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße als ein eingeschnittener historischer Hohlweg, der laut Denkmalbereichssatzung zu erhalten ist, widersprechen denkmalpflegerischen Grundsätzen.

Der Inhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße ist nicht zu verhindern. Die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef sind sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst und werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Scheurengarten zukünftig als Gehradweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen.

Herr Dr. Fischer wendet sich als Denkmalbeauftragter gegen das Projekt eines Heimat- und Kulturhauses, da es massive Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um die Burg und die Stadt Blankenberg nach sich zieht.

Der Inhalt wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft / Fischerei

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der Unteren Naturschutzbehörde liegt und dort zu klären ist.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Es bestehen von Seiten der Bezirksregierung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten und die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg auf ein Minimum zu reduzieren. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Die Hinweise bzgl. des Gehölzbestandes und der Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Es wird auf den Eingriff in den Hohlweg an der Eitorfer Straße hingewiesen. Der Einschnitt in die Böschung werde voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zum Abfang des Hangs erforderlich sein. Im Umweltbericht sei eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR sei das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Der Inhalt wird zur Kenntnis genommen.

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Offenlage

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis wurde im Schreiben vom 17.12.2019 auf die Stellungnahme vom 18.04.2019 verwiesen.

Diese Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 behandelt. Die Anregungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und haben keine Relevanz auf der FNP-Ebene. Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs sowie die Benennung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

BUND

Da trotz der geplanten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst würden und negative Auswirkungen in Bezug auf Umwelt-, Boden- und Landschaftsschutz nur ungenügend bzw. nicht vermieden werden könnten, lehnt der BUND-RSK daher die Änderung des FNP's in dieser Sache ab.

Nach den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und den fachlichen Bewertungen der beteiligten Behörden, insbesondere des Rhein-Sieg-Kreises, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Arten- und Naturschutzes den mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eine detaillierte Ermittlung des Eingriffs einschließlich der Belange des Arten- und Naturschutzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbewertung resultierenden Maßnahmen werden dementsprechend auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt und dort im Umweltbericht beschrieben.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Die geplante Brücke und die Erschließung des Kultur- und Heimathauses sei daher aus Sicht des LVR-ADR zum Gegenstand der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und sollte aus Sicht des LVR-ADR ebenfalls im Umweltbericht des Flächennutzungsplans behandelt und in der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen im Plangebiet selber habe die Brücke durch den Eingriff in die südliche Hangkante der Böschung über den Scheurengarten. Davon seien folgende Denkmäler betroffen: Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg –Bödingen“ sowie der Umgebungsbereich des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg sowie der Umgebungsbereich der Stadtmauern.

Die angesprochene Brücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Erschließung der Vorhaben, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen. Es bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und der Projektplanung, die Erforderlichkeit der angesprochenen Brücke abschließend zu prüfen und zu bewerten sowie mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Solche Detailfragen können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Der Inhalt wird zur Kenntnis genommen.

Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

Bzgl. der Anpassung an den Klimawandel wird angeregt, dass bei zunehmender Flächenversiegelung unter Starkregenereignissen mit verstärktem oberflächigem Abfluss entsprechend der Topografie gerechnet werden muss.

Die Anregungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und haben keine Relevanz auf der FNP-Ebene.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Aufgestellt:

Waldbröl, den 23. September 2021

Aufgestellt:

Hennef, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

15 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2009: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Bonn-Rhein-Sieg".

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1: 500.000, Bonn-Bad Godesberg.

DIETRICH/UNTERTRIFALLER ARCHITEKTEN GMBH MIT FAKTORGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND ZWP INGENIEUR-AG: Wettbewerb „Ober dem Ufer“ in Stadt Blankenberg, 2019.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GRANER + PARTNER, 2019: Schalltechnische Ersteinschätzung, Kultur- und Heimathaus und Feuerwache in Hennef, Stadt Blankenberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 14.01.2019.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, 2008: Bodendenkmalblatt SU 237.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLGE, 1992: Bodendenkmalblatt Nr. 105.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

RHEIN-SIEG-KREIS, AMT FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, 2007: Kulturlandschaftspflegekonzept Nordrhein Westfalen.

STADT HENNEF, DEZ. 4, AMT FÜR STADTPLANUNG UND -ENTWICKLUNG, 2019: Auslobung / Wettbewerb „Ober dem Ufer“ in Stadt Blankenberg.

STADT HENNEF, DEZ. 4, BAUORDNUNG UND UNTERE DENKMALBEHÖRDE, 2007: Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen.

STADT HENNEF, DEZ. 4, BAUORDNUNG UND UNTERE DENKMALBEHÖRDE, 2007: Denkmalbereichs-satzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	29.01.2019
http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm	29.01.2019
http://www.elwasweb.nrw.de	29.01.2019

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zu dem

**Bebauungsplan Nr. 15.2
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“**

der

Stadt Hennef

Stand: 07. März 2019

Auftraggeber: Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
5	FAZIT.....	16
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abb. 2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen	3
Abb. 3: Prägende Gehölzbestände.....	3
Abb. 4: Obstwiesenbrache.....	4
Abb. 5: Anbau Feuerwehrhaus	4
Abb. 6: Blick auf das Feuerwehrhaus.....	4
Abb. 7: Prägender Baumbestand Scheurengarten Nr. 12.....	5

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des
BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer Stadt Blankenberg

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wird 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es die Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusedwicklung verfolgt.

Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist laut der Auslobungsunterlagen für den Wettbewerb als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus sollen im Kultur- und Heimathaus verbunden werden. Mit einer Touristen-Info, einem Laden für regionale Produkte, einem Café, Ausstellungs- und Versammlungsräume, die multifunktional genutzt werden können, soll das Kultur- und Heimathaus zu einem Anziehungspunkt im regionalen Rad- und Fußwanderwegenetz für Touristen sowie wie für Schulklassen und Regionalpartner entwickelt werden. Dazu gehört auch ein Außenveranstaltungs-bereich mit einer wettergeschützten „Kulturscheune“ und einem Lehrgarten mit historischen und regionaltypischen Obstsorten sowie einem Arboretum für Wildobst. Die vorhandene Streuobstwiese südlich des Geltungsbereiches wird erhalten. Eine neue Besucherführung, die die Stadtmauer über eine neue Fußgängerbrücke anbindet und die Stadtmauer als Kulturdenkmal, aber auch als einzigartigen Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten ins Zentrum stellt, soll die Neustadt gegenüber heute entlasten.

Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße „Scheurengarten“ weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte ist ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Stadtteilbereichs südlich der Neustadt. Von dem Wettbewerb werden unter Einbeziehung des angrenzenden Landschaftsraumes die Neubauten der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathauses mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie einer Übungsfläche für die Feuerwehr erfasst.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige BP Nr. 15.2 aufgestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef.

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG – Uckerrather Hochfläche“.

Die räumliche Lage des geplanten Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

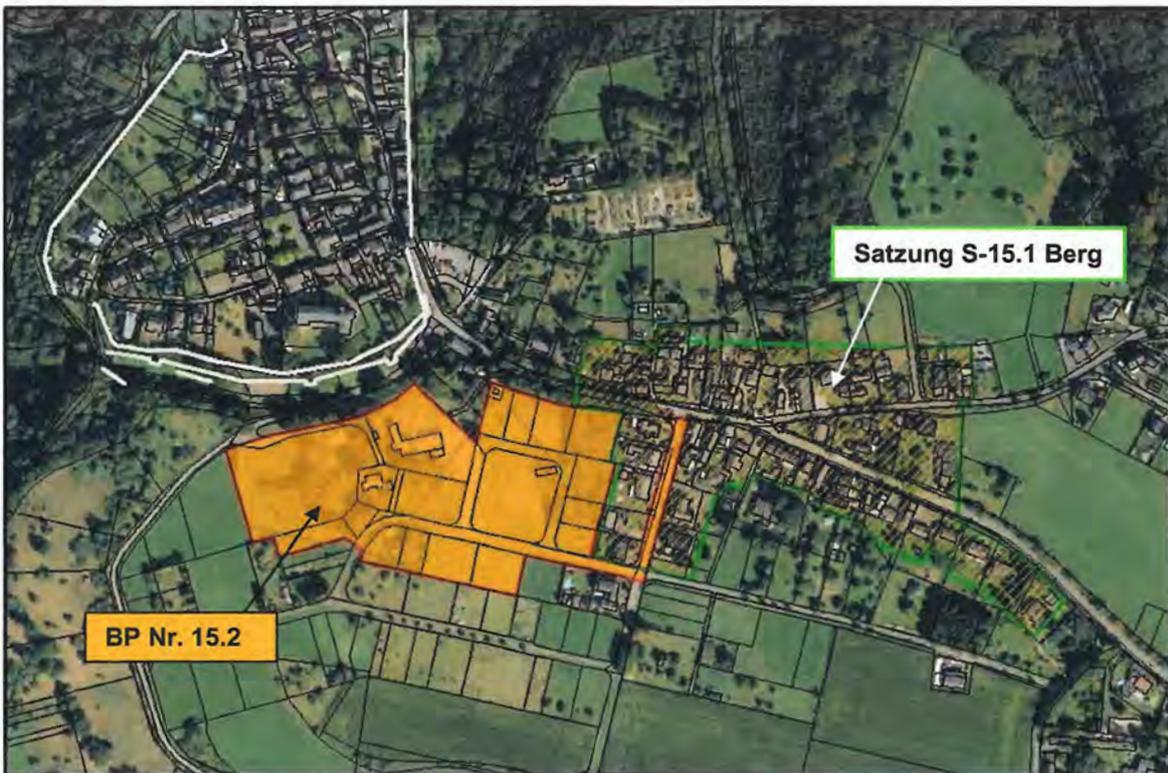


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: tim-online.nrw.de, 2019) © Information und Technik NRW, 2019

Eine konkrete Planung liegt aktuell noch nicht vor. Doch kann davon ausgegangen werden, dass es infolge der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 zur Inanspruchnahme von Baum- und Gehölzbeständen kommen wird. Der Abriss des Gerätehauses der Feuerwehr muss berücksichtigt werden. Darüber hinaus kommt es zu einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sowie von Obstwiesenbrachen. Der Geltungsbereich weist einen hohen Anteil von Obstbäumen jungen bis starken Baumholzalters auf.

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden. Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juni 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 01.02.2019 bei trockener Wetterlage mit guten Sichtverhältnissen zwischen 13.00 und 14.30 Uhr.



Abb. 2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen



Abb. 3: Prägende Gehölzbestände



Abb. 4: Obstwiesenbrache



Abb. 5: Anbau Feuerwehrhaus



Abb. 6: Blick auf das Feuerwehrhaus



Abb. 7: Prägender Baumbestand Scheurengarten Nr. 12

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf“ die in Anlage 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken“, Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Magerwiesen, Magerweiden“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“ aus. Insgesamt können gemäß Messtischblatt 1 Säugetierart, 21 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart sowie 2 Schmetterlingsarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ergebnisse sonstiger Recherchen bzgl. planungsrelevanter Arten für das Stadtgebiet Blankenberg

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Herr Baumgartner

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Vermittlung von Kontakten vor Ort

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Frau Dr. Schmälter

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

Heller und Dunkler Ameisenbläuling wurden nicht im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 kartiert.

Biologische Station NABU (Herr Steinwarz)

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Turmfalke Bruthabitat (Katharinenturm)
- Uhu regelmäßiger Nahrungsgast
- Waldkauz regelmäßiger Nahrungsgast, Bruthabitate sind in den Hangwäldern bekannt
- Rauch- und Mehlschwalbe Bruthabitate innerhalb der Stadt Blankenberg

Darüber hinaus wurden folgende nicht planungsrelevante Tierarten erfasst:

- Große Population der Weinbergschnecke
- Mauersegler-Population
- Kolkkrabe Nahrungsgast
- Springschwänze
- Schwalbenschwanz
- Bilch (Fragmente der Obstwiese auf der Ostseite der Stadt Blankenberg)
- Grasfrosch, Erdkröte
- Blindschleiche, Ringelnatter, Feuersalamander

LFA Fledermausschutz (NABU) Rhein-Sieg-Kreis, Herr Knickmeier

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Zwergfledermaus - Große Population (vermutlich auch Wochenstuben) innerhalb des Stadtgebietes ist bekannt
- Myotis-Arten wurden in großer Zahl über der Stadtmauer der Stadt Blankenberg gesichtet (wann?)
- Turmfalke (Bruthabitat), im Turm der Vorburg wie Fundortkataster
- Bruthabitate von Mittelspecht und Kleinspecht im Bereich der nordexponierten Schluchtwälder
- Zauneidechse wurde auf der westexponierten Stadtmauer nachgewiesen

Dr. Wolf Lopata: Ortstermin am 29.01.2019

Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Folgende nicht planungsrelevante Pflanzenarten (Besonderheiten) wurden nachgewiesen:

- Acker-Glockenblume (Mauerfuß der Stadtmauer im Süden)
- Rote Spornblume (Ruderalfläche Trockenmauer)
- Schwarze Oberlin (Stadtmauer, Burggarten)
- Gewöhnliche Osterluzei (Burggarten)
- Gewöhnliche Berberitze (Stadtmauer, auch auf der Mauerkrone)
- Zerbrechlicher Blasenfarn (Stadtmauer)
- Strauchkronwicke (Neustadt)
- Zwerg-Filzkraut (Pfarrkirche Sankt Katharina)
- Kohl-Lauch (Stadtmauer, Mauerfuß im Süden)

Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 05.12.2019 befragt.

Fundortkataster NRW (@infos): Abfrage am 14.01.2019

Planungsrelevante Tierarten

FT-5107-0079: Rotmilan (*Milvus milvus*), Datenerfassung am 01.01.2015

FT-5207-0190: Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Datenerfassung am 01.01.2015

Sonstige Arten

FT-5210-0161: Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Datenerfassung am 07.04.2014

Auswertung von Schutzgebietsbeschreibungen

Das Biotopkataster, die textlichen Festsetzungen der Landschafts- und Naturschutzgebiete, des FFH-Gebietes DE-5210-302, der Biotopverbundflächen sowie der Gesetzlich geschützten Biotope und des Gebietes für den Schutz der Natur GSN-0177 wurden für die Bearbeitung der Artenschutzprüfung ausgewertet.

Eine Inanspruchnahme nicht planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dokumentiert und beurteilt. Im Zuge faunistischer Zusatzuntersuchungen zu den Artengruppen „Brutvögel“, „Fledermäuse“, „Haselmaus“, „Reptilien“ ist davon auszugehen, dass sich neue, zusätzliche Erkenntnisse ergeben werden, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens (BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“) sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen, die auf der Planung des Konzeptes für das Integrierte Handlungskonzept der Stadt Blankenberg basieren:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Kleingehölze, Bäume sowie an Grünland, Obstwiesenbrachen und Gebäude gebunden sind.
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitaten (hier: Gehölzbestände, Gärten) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Ergänzend zu den planungsrelevanten Tierarten gemäß MTB wird der Rotmilan (Hinweis gem. Fundortkataster) bewertet.

Säugetiere

Fledermäuse (Großes Mausohr)

Gemäß des FIS-Fachinformationssystems der LANUV ist eine Fledermausart (Großes Mausohr) aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung kann allerdings von einem potentiellen Vorkommen weiterer Fledermausarten ausgegangen werden.

Dazu zählen Fledermausarten der Wälder, Gewässer und Gebäude. Aufgrund der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Wälder sowie Bachtäler, die großflächig einen hohen bis sehr hohen Schutzstatus aufweisen ist zu erwarten, dass der Geltungsbereich auch Teillebensräume wie z.B. Jagdhabitats für die Fledermausarten der Wälder und Gewässer aufweist. Aufgrund der Nähe zur Stadtmauer und der Burganlage ist davon auszugehen, dass auch typische Gebäude-, und Spaltenfledermäuse das Plangebiet als Teillebensraum (Jagdhabitat) nutzen. Das vorhandene Feuerwehrhaus (Flachdach) weist im Dachüberstand kleine Spalten und Öffnungen auf.

Bisher wurden keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt. Deshalb werden 2019 Fledermausuntersuchungen veranlasst, die im Rahmen des Fachbeitrags der Stufe II Grundlage für eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sind.

Die Zwergfledermaus besiedelt als ausgesprochene „Spaltenfledermaus“ kleine Ritzen und Spalten insbesondere an und in Häusern. Eine große Population (vermutlich auch Wochenstuben) von Zwergfledermäusen ist innerhalb des Stadtgebietes bekannt (NABU Rhein-Sieg-Kreis). Gärten, Parkanlagen, Kleingehölze, offene Landschaften sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen als Hauptjagdgebiete. Im Messtischblatt ist als Gebäudefledermaus das Große Mausohr aufgeführt, die als Wochenstuben Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen nutzt. In unterirdischen Höhlen und Stollen befinden sich die Winterquartiere. Als Jagdgebiet fungieren strukturreiche Offenlandschaften. Als weitere typische Gebäudefledermaus ist die Breitflügelfledermaus, die vergleichbare Lebensraumansprüche aufweist wie das Große Mausohr.

Kleine Rauhauffledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Langohrfledermaus, Fransen- und Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie die Wasserfledermaus sind typische Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Waldanteil bzw. auch mit einem hohen Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht, die als Biotoptypen im näheren Umfeld des Ahrenbachtals und Adscheider Bachtals mit Fischeichen vorhanden sind. Die Wasserfledermaus jagt an offenen Wasserflächen von stehenden und fließenden Gewässern.

Im Rahmen des Vorhabens ist mit dem Abriss des Gerätehauses der Feuerwehr zu rechnen. Der Baukörper weist keinen Dachstuhl auf, aber kleine Spalten und Öffnungen im Dachüberstand auf. In einzelnen älteren Bäumen wurden Spalten entdeckt, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Wochenstubenquartierpotenzial ist für zu fallenden Bäume nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Jagdhabitat nutzen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb sind weitergehende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Vögel

Greifvögel (Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard) / Rotmilan (Fundortkataster NRW)

Horste, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, können im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungshabitats sowie Störungen infolge des Vorhabens sind für die Greifvögel nicht auszuschließen.

Greifvögel werden das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Jagd nutzen. Es ist davon auszugehen, dass essentielle Habitats der Greifvögel nicht verloren gehen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldkauz, Uhu

Der *Waldkauz* bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Der *Uhu* besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Störungsarme Felswände und Steinbrüche werden von den reviertreuen Tieren als Nistplatz genutzt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann das Vorhandensein von belegten Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Somit ist ein Verlust oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes nicht auszuschließen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Im Fundortkataster sind Uhurufe am 17.02.2014 um 24.00 Uhr und am 20.2.2014 um 22 Uhr Rufe aus dem Ahrenbachtal verzeichnet. Laut Aussagen der Biologischen Station ist ein Brutplatz innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt. Aufgrund des großen Jagdgebietes des Uhus bis zu 40 km² in einer Entfernung von bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt, ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdgebiet nicht auszuschließen. Es gehen jedoch keine essentiellen Nahrungshabitate verloren.

Für den Uhu geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden. Er besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen als Sekundärbiotope. Als Nistplatz werden störungsarme Felswände mit einem freien Anflug aufgesucht. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich des BP Nr. 15.2 nicht vorhanden.

Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat ist möglich, allerdings gehen essentielle Nahrungshabitate nicht verloren. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Waldohreule

Waldohreulen als Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft brüten nicht in Höhlen und bauen keine eigenen Horste, sondern sie nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Horste und Nester und Höhlen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszuschließen. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann nicht gänzlich ausge-

geschlossen werden. Als Nahrungshabitate dienen auch Feldgehölze und dornenreiche Hecken, die im Geltungsbereich vorhanden sind. Essentielle Nahrungshabitate gehen jedoch nicht verloren, da Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Schleiereule)

Der *Turmfalke* baut sein Nest nicht selbst, sondern er besiedelt als Brutplätze Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen. Als Ruheplätze und Tageseinstände werden Nischen, Giebel an Gebäuden, dichte Gehölzgruppen genutzt. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Der Turmfalke brütet außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Neustadt.

Von der *Schleiereule* werden als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen und Dachböden in Gebäuden genutzt, bei den der freie An- und Abflug gewährleistet sein muss. Solche Strukturen weist das Feuerwehrhaus nicht auf. Essentielle Nahrungshabitate der Schleiereule sind aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen im Untersuchungsraum nicht betroffen.

Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen im Geltungsbereich geeignet. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Es handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Während der *Schwarzspecht* als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete benötigt, in denen er vorzugsweise in Buchen oder Kiefern ab einem Stammdurchmesser von 35 cm seine Bruthöhle anlegt, besiedelt der *Kleinspecht* auch Gehölzstrukturen wie Auengehölze und Erlenwälder. Der typische Lebensraum des *Grauspechtes* ist durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder geprägt. Als Nahrungsflächen benötigt er einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von der genannten Spechtarten dienen könnten, sind im Vorhabenbereich aktuell nicht auszuschließen. Obengenannte Spechtarten, insbesondere der Schwarzspecht, benötigen ausgedehnte Waldgebiete als Bruthabitate. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allerdings nicht gänzlich auszuschließen, da mit einer Inanspruchnahme von Gehölzen zu rechnen ist.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere

Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Spechtarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind weitergehende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Star

Als Höhlenbrüter kommt der *Star* als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor. Er ist aber auch ein regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Er brütet in ausgefaulten Astlöcher und Buntspechthöhlen in Bäumen, besiedelt aber auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Als Nahrungshabitat sucht er nicht zu trockenem, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis seiner Bruthöhle auf. Im Sommer und Herbst ernährt er sich vorwiegend von wilden Beerenfrüchten und Obst.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den *Star* aufgrund der Fällung von Bäumen und dem Abriss eines Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Schwalben (Mehl- und Rauchschalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschalbe auf Gebäude beschränkt. Mehlschalbennester wurden bei der Begehung an den Wänden des Gerätehauses der Feuerwehr und an dessen Anbau (Rohbau) nicht festgestellt. Rauchschalbennester wurden innerhalb des Rohbaus des Feuerwehrhauses nicht gesichtet.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße für die beiden Schwalbenarten zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Bei der genannten Art handelt es sich um eine Offenland bewohnende Art, die am Boden oder in Bodennähe brütet und daher eine hohe Fluchtdistanz hat. Es wird baulich in Grünlandflächen eingegriffen. Mit einem Brutvorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der zahlreichen vertikalen Vegetationselemente im Altstadtbereich nicht zu rechnen. Die Tötung und Störung von Individuen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Art sucht das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate

te in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bluthänfling, Girlitz

Der *Bluthänfling* besiedelt als typischer Vogel der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Sein Nest legt der Bluthänfling bevorzugt in Gehölzen an. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der *Girlitz* ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da dort zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Für die sich im Vorhabensbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bluthänfling und den Girlitz bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Neuntöter

Der *Neuntöter* hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich vorhanden.

Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Neuntöter bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldschnepfe

Die *Waldschnepfe* benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Es erfolgt keine Eingriff in Wald.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Feldsperling

Der *Feldsperling* besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern und Parklandschaften. Er meidet Innenstadtbereiche. Als Höhlenbrüter benötigt er Specht- oder Faulhöhlen, ggf. auch Gebäudenischen.

Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dieser störungsempfindlichen Art kann nicht ausgeschlossen werden. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Feldsperling aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Eisvogel

Der *Eisvogel* benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel vorwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Amphibien

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke besiedelt als Pionierart vor allem dynamische Lebensräume wie z.B. Sand- und Kiesabgrabungen und Steinbrüche. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Ab August werden die Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht, die bei den Alttieren sich in der Regel auf einen Radius von 10 -150 m um das Gewässer beschränken. Nicht auszuschließen sind Abwanderungsbewegungen der Jungtiere (max. 30 – 50% der Jungtiere), die sich bis 1 – 3 km vom Laichhabitat entfernen können.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine typischen Strukturen des Landlebensraumes der Gelbbauchunke. Gemäß der Aussagen von Herrn Steinwarz (Biologische Station Eitorf) sind im Plangebiet ausschließlich Allerweltsarten wie Grasfrosch und Erdkröte bekannt. Auch Wanderungsbewegungen sind innerhalb des Untersuchungsraumes auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Die *Zauneidechse* bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Sekundär nutzen diese Reptilien auch vom Menschen geschaffene Sekundär-Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ab März bis Anfang April verlassen die tagaktiven Tiere nach Beendigung der Winterruhe ihre Winterquartiere. In selbst gegrabene Erdlöcher werden ab Ende Mai die Eier an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt und die jungen Eidechsen schlüpfen in der Zeit von August bis September. Ab Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere bereits ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte/Ende Oktober aktiv ist. Im Winter überwintern die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere befinden sich in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die Zauneidechse wurde seitens des NABU auf der Westseite der Stadtmauer kartiert. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 15.2 wurden oben beschriebene Strukturen nicht festgestellt. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit erstreckt sich auf einen kurzen Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August. In dieser Zeit nutzen die kurzlebigen Falter die Blütenstände des Großen Wiesenknopfes als Nahrungsquelle und Rendezvousplatz. Dort erfolgt auch die Ablage der Eier in das Innere der frisch geöffneten Blütenköpfe. Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Im Juni des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe und verlässt im Juli als Schmetterling das Ameisennest.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert in Kuppenlage befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälder vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Geltungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) – für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit beschränkt sich auf den kurzen Zeitraum von etwa Mitte Juli bis Mitte August, wobei die Art meist etwas früher als der verwandte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auftritt. Der Große Wiesenknopf dient den Tieren als Futter- und Eiablagepflanze, wobei die Ablage der Eier in das Innere der noch nicht geöffneten Blütenköpfe erfolgt. Dort entwickelt sich bis Anfang September jeweils nur eine Raupe pro Blütenkopf. Im 4. Larvenstadium lässt sich die Raupe auf den Erdboden fallen und wird von den Knotenameisen in deren unterirdische Brutkammern eingetragen. Die räuberische Raupe ernährt sich von der Ameisenbrut und bleibt bis zum Frühsommer des folgenden Jahres im Ameisennest, um nach der Verpuppung das Nest als erwachsener Schmetterling im Juli zu verlassen.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert in Kuppenlage befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälder vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Geltungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten

und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5 FAZIT

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef werden deshalb 2019 zusätzliche Untersuchungen zu den Artengruppen „Fledermäuse“, Haselmaus, Brutvögel und Reptilien durchgeführt.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird im weiteren Planverfahren geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-301 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ bzw. deren maßgeblicher Bestandteile durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Die Einschätzung der Wirkfaktoren erfolgte auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes für die Stadt Blankenberg, welches sich aktuell noch in der Konzeptphase befindet.

Der Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Aufgestellt:

Reichshof, den 07. März 2019

Aufgestellt:

Hennef, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSKREIS WILDBIOLOGIE DES BUNDES FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, 2007:
Baubuch Fledermäuse.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 14.01.2019

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52101>,
abgerufen am 14.01.2019

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210 (1. Quadrant) Eitorf									
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Magerwiesen, Magerweiden, Gebäude, Fettwiesen, Fettweiden									
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Magerwiese	Gebäude	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na	FoRu!	Na
Vögel									
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na	(Na)		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-		FoRu		FoRu!		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G			(Na)			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	(Na)		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)		Na		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	unbekannt	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	Na		

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu dem
Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Mager- wiese	Gärten	Gebäude	Fettwie- sen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U		(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na		Na	(Na)		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(Na)	Na		(Na)		(Na)
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207-0190	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu)	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U-	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G-	FoRu!	Na		Na		(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U	Na	Na		Na		(Na)

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Gärten	Mager- wiese	Gebäude	Fett- wiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Picus canus	Grauspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U-		Na		(Na)		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	unbekannt		Na	FoRu!, Na			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	unbekannt		Na	Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Amphibien									
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S		(Ru)		(Ru)		
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhan- den	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Magerwiese	Gebäude	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Schmetterlinge									
Phengaris nausithous	Dunkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		FoRu		FoRu!		
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		FoRu		FoRu!		

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		

Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer der Stadt Blankenberg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Säugetiere			
Myotis myotis	Großes Mausohr	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Plecotus austriacus	Graues Langohr	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Alauda arvensis	Feldlerche	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Alcedo atthis	Eisvogel	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Asio otus	Waldohreule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Bubo bubo	Uhu	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Buteo buteo	Mäusebussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	nicht erforderlich
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
Dryobates minor	Kleinspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207-0190	Turmfalke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Lanius collurio	Neuntöter	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Milvus milvus	Rotmilan	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Passer montanus	Feldsperling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Pernis apivorus	Wespenbussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg“, 6. Änderung	nicht erforderlich
Picus canus	Grauspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Serinus serinus	Girlitz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Strix aluco	Waldkauz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Amphibien			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
		BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	nicht erforderlich
Schmetterlinge			
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr.15.2 Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg- "K.-und H. + F."

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hennef Antragstellung (Datum): 07.03.2019

Die Stadt Hennef beabsichtigt im Rahmen ihres Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) die Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Innerhalb des Geltungsbereiches soll an dem Standort des heutigen Gerätehauses der freiwilligen Feuerwehr ein Kultur- und Heimathaus mit einem Besucherzentrum entstehen. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für einige Artengruppen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen eines Fachbeitrags Artenschutz der Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.